

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Abschlussbericht

Internationaler Erfahrungsaustausch zu Kohärenzicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie

01. - 02. Juli 2004

in der Technischen Universität Berlin

Veranstaltet durch

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bundesamt für Naturschutz
Technische Universität Berlin**

In Zusammenarbeit mit der
Europäischen Kommission, DG XI, B2
und
ATECMA, Spanien

**Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Projektleiter an der TU Berlin:
Prof. Dr. Johann Köppel

Betreuung durch das BMU:
Inka Gnittke

Betreuung durch das BfN:
Dirk Bernotat, Matthias Herbert

Redaktion:
Christian Gering, Dr. Wolfgang Peters, Dirk Bernotat

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE UND ZIELSTELLUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zielstellung	4
2	DER WORKSHOP	5
2.1	Teilnehmerkreis	5
2.2	Struktur und Themen	5
2.3	Einführung	6
2.3.1	Begrüßung	6
2.3.2	Matthias Herbert (Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig) „Einführung in die Veranstaltung“	6
2.4	Referate und Diskussion	9
2.4.1	Themenblock I „European Legal and Professional Requirements for Compensatory Measures and Experiences with their Implementation in Member States“	9
2.4.1.1	Marie-Claude Blin (European Commission, Deputy Head of Unit DG ENV B.2) „Concepts of compensatory measures and NATURA 2000 coherences in the framework of the habitats directive “	9
2.4.1.2	Dolores Hedo (ATECMA) „Report on the methodology of the ‘Study to provide Guidelines for the application of compensatory measures under Article 6 (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC““	12
2.4.1.3	Matthias Herbert (Bundesamt für Naturschutz, Leipzig) „Practice of the Assessment of Plans and Projects Significantly Affecting NATURA 2000 Sites and Experiences with the Planning of Compensatory Measures in Germany“	16
2.4.1.4	Hans-Werner Blank (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Freie Hansestadt Bremen) „Example of Compensatory Measures in the State of Bremen“	20
2.4.1.5	Martin C. Lok (Umweltministerium der Niederlande, Den Haag) „Practice of the assessment of plans and projects significantly affecting NATURA 2000 sites and experiences with the planning of compensatory measures in The Netherlands“	24
2.4.1.6	Andrew Dodd (Royal Society for the Protection of Birds, Sandy, Bedfordshire) „Recent experience of habitat compensation in the United Kingdom“	28
2.4.1.7	Helen Wester (Swedish Environmental Protection Agency, Stockholm) „ The Swedish implementation of article 6.3-4 of the Habitats directive “	33
2.4.1.8	Johann Köppel: Zusammenfassung	34
2.4.1.9	Damien Goislot (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung) „La mise en œuvre du régime d'évaluation des incidences en France “	35
2.4.2	Themenblock II „Methodological Questions of the Natural Compensation of Impacts“	41

2.4.2.1	Dirk Bernotat (Bundesamt für Naturschutz, Leipzig) „Experiences and Methodology of Natural Compensation in Germany“	41
2.4.2.2	Paul M. A. Vetter / Jan G. Sevenster (Umweltministerium der Niederlande, Den Haag) „Experiences and methodology of natural compensation in The Netherlands “	47
3	ERGEBNISSE DER ABSCHLUSSDISKUSSION	52
3.1	Ergebnisse	52
3.2	Ausblick	56
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN ERGEBNISSEN DES INTERNATIONALEN ERFAHRUNGSUSTAUSCHES ZU KOHÄRENZSICHERUNGSMABNAHMEN	58
4.1	Einführung	58
4.2	Fachinhaltliche Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen	58
4.3	Verfahrensanforderungen an die Planung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen	63
4.4	Ausblick	65
5	LITERATUR	66
6	ANHANG	67
6.1	Teilnehmerverzeichnis	67
6.2	Workshopprogramm	69
6.3	Glossar	72
6.4	Abkürzungen	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehensweise bei der Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen	13
Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	16
Abbildung 3: Rechtsfolgen der Instrumente (verändert nach Baumann et al., 1999 und Breuer, 2001)	18
Abbildung 4: Vorhaben „Ausbau des Containerterminals IV in Bremerhaven“	20
Abbildung 5: Lageplan bauliche Maßnahmen Wurster Küste	22
Abbildung 6: NATURA 2000 in den Niederlanden	24
Abbildung 7: Das London Gateway Hafenvorhaben mit den Kompensationsflächen A und X.....	30
Abbildung 8. Fachliche Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	46
Abbildung 9: Meeresschutzgebiet in der Scheldemündung	48
Abbildung 10: Bauvorhaben Rijksweg A 73 in der Gemeinde Swalmen, Provinz Limburg	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf Vögel	42
Tabelle 2: Reviergrößen von Vogelarten zur Brutzeit (nach Flade 1994).....	43
Tabelle 3: „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen“ Quelle: Riecken, U., Ries, U. & Ssymank, A., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 41.	43
Tabelle 4: Überblick über erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete.....	47

1 Ausgangslage und Zielstellung

1.1 Ausgangslage

Artikel 6 (4) der FFH-Richtlinie fordert im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 im Rahmen des Ausnahmeverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000 durchzuführen. Die EU-Kommission lässt derzeit von der spanischen Firma ATECMA einen Leitfaden zur Planung und Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen erarbeiten, um die fachliche Umsetzung der rechtlichen Anforderung zu unterstützen.

Das beschriebene Anforderungsprofil an die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zeigt Parallelen zu der im Rahmen der deutschen Eingriffsregelung geforderten naturalen Kompensation.

1.2 Zielstellung

Ziel der Fachveranstaltung war es, einen Austausch der EU-Mitgliedsstaaten über Erfahrungen vor allem bei der fachlichen Umsetzung der Anforderungen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 (4) FFH – RL zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang waren funktionsbezogene Planung, Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen gleichermaßen zu beleuchten. Langjährige Erfahrungen der deutschen Seite mit der naturschutzfachlich adäquaten Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen wurden auf europäischer Ebene mit zur Diskussion gestellt.

Der Workshop wurde als gemeinsame Veranstaltung des Bundesumweltministeriums, des Bundesamtes für Naturschutz sowie der TU Berlin in enger Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission sowie ATECMA durchgeführt. Als Teilnehmer der Veranstaltung waren sowohl Experten aus den Mitgliedstaaten der EU sowie der EU-Kommission als auch Fachleute aus den Ministerien und Fachverwaltungen des Bundes und der Länder eingeladen. Der Erfahrungsaustausch diente der gegenseitigen Information, der Weitervermittlung von Arbeitskontakten und auch der Unterstützung der Arbeiten am Leitfaden für Kohärenzsicherungsmaßnahmen der EU Kommission.

2 Der Workshop

2.1 Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis umfasste 21 Experten aus 12 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und 17 Experten aus der Bundesrepublik Deutschland. Teilnehmer waren Fachleute aus den Naturschutzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten, der deutschen Bundesländer, von Consulting-Firmen, aus Verbänden und von der Technischen Universität Berlin. Ein detailliertes Teilnehmerverzeichnis mit E-Mail-Adressen befindet sich im Anhang I.

Die Dauer des Workshops betrug zwei halbe Tage. Die Veranstaltung fand in Berlin, in den Räumlichkeiten der TU Berlin, statt. Die Tagungssprachen waren Englisch, Französisch und Deutsch. Die Vorträge und die Diskussion wurden simultan übersetzt.

2.2 Struktur und Themen

Es wurden zwei Themenblöcke bearbeitet (zu den Details vgl. das Programm im Anhang II):

- I) Europarechtliche und fachliche Vorgaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Umsetzungserfahrungen in den Mitgliedsstaaten
- II) Methodische Fragen der naturalen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Im Mittelpunkt des ersten Themenblocks standen neben grundsätzlichen Einführungen in die Thematik durch Vertreter der Europäischen Union, ihres Auftragnehmers ATECMA und der Bundesrepublik Deutschland erste Praxisberichte und Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus den anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Im zweiten Themenblock wurden von Vertretern der Niederlande und Deutschlands Erfahrungen und die Methodik der naturalen Kompensation in diesen EU-Mitgliedsstaaten vorgestellt.

Die Beiträge und die auf ihrer Grundlage stattfindende Diskussion sind nachfolgend dokumentiert, insbesondere die Abschlussdiskussion, in der die wichtigsten Argumente noch einmal alle zur Sprache kamen.

2.3 Einführung

2.3.1 Begrüßung

Die Teilnehmer des Workshops wurden für das BMU von Referatsleiter MinR Dr. Fritz Dietrich, für die LANA durch deren Vorsitzenden Hans-Werner Blank aus Bremen, für die Europäische Kommission durch Marie-Claude Blin von der Generaldirektion ENV (DG XI), Abt. B.2 und für die Technische Universität als Gastgeber durch Prof. Dr. Johann Köppel begrüßt. Die Redner hoben die neuen Aufgaben hervor, die sich im Rahmen der Implementierung der FFH-RL stellen und die Rolle, die der Veranstaltung bei der Bildung eines „menschlichen Netzwerks“ zukommen kann.

Zum Auftakt des Erfahrungsaustausches gab Matthias Herbert vom Bundesamt für Naturschutz eine Einführung in die Thematik des Workshops.

2.3.2 Matthias Herbert (Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig) „Einführung in die Veranstaltung“

Auslöser für die Initiative Deutschlands, einen solchen Erfahrungsaustausch durchzuführen, sind die in Deutschland im Rahmen der Eingriffsregelung etablierten Methoden der Wirkungsprognose und der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen. Diese sind seit Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichregelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 1976 ständig verbessert worden. Die Veranstalter wollen mit dem Workshop eine Plattform für den Austausch über Methoden und fachliche Mindestanforderungen im europäischen Maßstab anbieten.

Im Zusammenhang mit NATURA 2000-Gebieten ergeben sich die rechtlichen Anforderungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen aus Art. 6 (4) FFH – RL. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-RL zu ergreifen, wenn nach negativem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung das überwiegende öffentliche Interesse festgestellt worden ist und (zumutbare) Alternativen fehlen. Wird der Plan oder das Projekt trotz Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten zugelassen, sind also Maßnahmen zu ergreifen, sodass die Kohärenz von NATURA 2000 gesichert ist.

Nach deutschem Recht werden diese Maßnahmen als „notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ bezeichnet. Sie sind eindeutig dem Ausnahmeverfahren (vgl. Art. 6 (4) und § 34 (3) bis (5) BNatSchG) zuzuordnen und dürfen nicht bereits bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 6 (3) und § 34 (1) und (2) BNatSchG) berücksichtigt werden.

Zur Begrifflichkeit

Die FFH – Richtlinie spricht in der deutschen Übersetzung von „Ausgleichsmaßnahmen“. Da es in der im deutschen Recht verankerten „Eingriffs-Ausgleichsregelung“ ebenfalls „Ausgleichsmaßnahmen“ gibt, wird im Folgenden zur besseren Unterscheidbarkeit bei Maßnahmen nach Art. 6 (4) FFH-RL von „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ gesprochen. Letztere sind somit von verschiedenen Maßnahmentypen abzugrenzen. Hierbei sind zu nennen:

Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Art. 6 (3) FFH – RL)

Sie sind innerhalb der FFH – Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, ob sie als Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen (technisch-räumlich, am Objekt orientiert).

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Sie dienen im Sinne des Art. 6 (2) FFH-RL der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten. Sie sollen Störungen und Verschlechterungen verhindern und sind demzufolge als hoheitliche Aufgaben des Gebietsmanagements nicht mit den Anforderungen des Art. 6 (4) in Verbindung zu bringen.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 19 (2) BNatSchG)

Darüber hinaus sind die Kohärenzsicherungsmaßnahmen, wie bereits erwähnt, von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzugrenzen, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach deutschem Recht zu ergreifen sind. Sie sollen erheblich beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ausgleichen. Sie sind auf alle Funktionen des Naturhaushalts (also Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft) und auf das Landschaftsbild bezogen.

Im Verlauf der Tagung wird vor allem auf die fachlichen Anforderungen an die Bemessung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie auf ihre fachgerechte Umsetzung einzugehen sein. Bei der Bemessung sind funktional-qualitative, quantitative, zeitliche und räumliche Aspekte zu beachten. Hinsichtlich der fachgerechten Umsetzung werden vor allem Fragen der (ggf. vorgezogenen) Erstellung, der dauerhaften Sicherung und der Funktionskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erörtert.

Die fachlichen Anforderungen der FFH – Richtlinie bezogen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten sowie der FFH – Verträglichkeitsprüfung erfordern ein gesondertes und besonders sorgfältiges Herangehen. Dieses Herangehen wollen wir unterstützen und methodische Parallelen / Erfahrungen aus der Eingriffsregelung zur breiteren Anwendung anbieten.

Behandelt werden sollen die Themenkomplexe anhand der vier großen Fragen:

Was?

Welche Funktionen sollen kompensiert werden? Wie sind die Hauptfunktionen zu identifizieren, die kompensiert werden sollen? Wann ist „Gleichartigkeit“ bzw. „funktionale Identität“ erreicht?

Wo?

Wo liegt die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen? Wie kann die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen gefunden werden (im Verhältnis zum Ort des Eingriffs, innerhalb des Netzes NATURA 2000)?

Wie viel?

Welche Flächengröße für Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist im Einzelfall angemessen? Wie ist die erforderliche Flächengröße im Einzelfall zu ermitteln? Wie sind Eingriff und Kompensation zu bilanzieren?

Wann?

Wann muss die Kohärenzsicherungsmaßnahme vollendet sein? Wann müssen Funktionen wiederhergestellt sein? Wie kann der Zeitpunkt der erforderlichen Funktionserfüllung identifiziert werden? Wie ist mit unvermeidbarem time lag umzugehen?

2.4 Referate und Diskussion

Nachfolgend werden die Vorträge und Diskussionsergebnisse der Veranstaltung zusammenfassend wiedergegeben.

2.4.1 Themenblock I „European Legal and Professional Requirements for Compensatory Measures and Experiences with their Implementation in Member States“

(„Europarechtliche und fachliche Vorgaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Umsetzungserfahrungen in den Mitgliedsstaaten“)

Der Themenblock I beschäftigt sich mit den rechtlichen und fachlichen Anforderungen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen und den Erfahrungen mit ihrer Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten. Zuerst gewährte Marie-Claude Blin von der Europäischen Kommission den Workshopteilnehmern einen grundlegenden Einblick in die Erfordernisse, die sich aus Sicht der Kommission aus Art. 6 (4) FFH-RL ergeben. Nachfolgend erläuterte Dolores Hedo von der spanischen Consultingfirma ATECMA die Methodik der von ihnen bearbeiteten Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Es folgte Matthias Herbert vom BfN in Leipzig, der grundsätzlich über die Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Deutschland berichtete. Hans-Werner Blank vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen stellte ein Beispiel aus dem Hafenausbau im Weserästuar vor. Martin C. Lok vom niederländischen Umweltministerium, Andrew Dodd von der Royal Society for the Protection of Birds, Helen Wester von der Schwedischen Umweltagentur und Damien Goislot berichteten von der Implementation der Regelungen in ihren Ländern und erste Erfahrungen mit ihrer Umsetzung in der Praxis.

2.4.1.1 Marie-Claude Blin (European Commission, Deputy Head of Unit DG ENV B.2) „ Concepts of compensatory measures and NATURA 2000 coherences in the framework of the habitats directive “

(„Fachliche Konzepte der Kohärenzsicherungsmaßnahmen und der Kohärenz von NATURA 2000 im Rahmen der FFH-Richtlinie“)

Zur Präsentation der Erfordernisse, die sich aus Sicht der Kommission aus Art. 6 (4) FFH-RL ergeben, stellte Frau Blin eingangs die zentralen Arbeitsschritte vor, die bei der Prüfung von Plänen und Projekten mit eventuellen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete anstehen (vgl. Abb. „Flussdiagramm zum Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 (aus MN2000) bezogen auf die Phasen der Leitlinien“ in EU-Kommission, GD Umwelt 2001, 7):

- Feststellung, ob der Plan oder das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben könnte.

- Prüfung der Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.
- Prüfung von Alternativlösungen.
- Feststellung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.
- Wenn der Plan oder das Projekt aufgrund zwingender Gründe zugelassen wird: Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Unterrichtung der Kommission.
- Prüfung, ob das NATURA-2000-Gebiet einen prioritären Lebensraum bzw. eine prioritäre Art einschließt.
- Beeinträchtigung prioritärer Lebensräume oder prioritärer Arten: Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, wenn nicht zwingende Gründe im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder günstigen Auswirkungen auf die Umwelt für das Vorhaben sprechen

Die Quintessenz ist: Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nur als letztes Mittel anzuwenden, wenn das Vorhaben nicht verträglich umgestaltet oder verhindert wird.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben die Beibehaltung des Beitrages eines NATURA-2000-Gebietes zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes eines oder mehrerer Lebensräume in der betroffenen biogeografischen Region sicherzustellen. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind dabei nur auf Grundlage der FFH-RL anwendbar, nicht auf Basis der Vogelschutzrichtlinie.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nicht:

- Ausgleichszahlungen, die getätigt werden, um die Genehmigung oder Stellungnahme der Kommission zu erhalten, selbst dann nicht wenn die Mittel dem Netz NATURA 2000 zugute kämen,
- Ein System, um Pläne und Projekte durchführen zu können, ohne die Vorgaben von Art. 6 der FFH-RL zu erfüllen,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Bestandteile der Pläne und Projekte,
- Managementmaßnahmen, die für die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ohnehin durchgeführt werden müssen.

Ziel der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist es, die Erhaltung der globalen Kohärenz von NATURA 2000 sicherzustellen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kohärenz von NATURA 2000 existieren zwei Herangehensweisen:

1. FFH-Richtlinie: Gebiete werden biogeografischen Regionen zugeordnet.
2. Vogelschutzrichtlinie: keine Zuordnung nach biogeografischen Regionen.

Im Sinne der Kohärenz von NATURA 2000 ist es nach der FFH-RL zumindest notwendig, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- sich in vergleichbaren Proportionen auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten beziehen,
- dieselbe biogeografische Region im Mitgliedsstaat betreffen,
- Funktionen bieten, die mit jenen vergleichbar sind, die zur Auswahl des betroffenen Gebietes als NATURA-2000-Gebiet geführt haben.

Im Sinne der Kohärenz von NATURA 2000 ist es nach der Vogelschutzrichtlinie zumindest notwendig, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- die Erhaltung von Arten beeinträchtigter Populationen auf einem entsprechenden Niveau sicherstellen,
- an demselben Vogelzugweg (Migrationsweg) wie der Eingriff vorgenommen werden.

Diskussion

Die Diskussion drehte sich um Fragen der sachgerechten Anwendung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die Bedingungen der Zulässigkeit von Plänen und Projekten, den Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Lage der Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Verhältnis zum Ort des Eingriffs.

Frau Blin erläuterte, dass die restriktive Auslegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bedeutet, dass diese nicht quasi bereits vorab zur Kompensation eventueller Schädigungen durch ein Plan oder Projekt benutzt werden können. Es sei nicht so, dass durch den Einsatz von Kohärenzsicherungsmaßnahmen eventuelle Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete im Vorfeld minimiert werden können und die Beeinträchtigungen damit unter die Unzulässigkeitsschwelle gedrückt werden können. Kohärenzsicherungsmaßnahmen kommen erst zum Zuge, wenn aufgrund fehlender Alternativen und zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Maßnahme festgestellt worden ist. Das Überwiegen öffentlichen Interesses wird dabei nicht im europäischen Maßstab beurteilt, sondern auf Ebene der Mitgliedsstaaten und ihrer administrativen Ebenen. Die Kriterien zur Beurteilung sind in Art. 6(4) FFH-RL festgelegt. Hinsichtlich der Verortung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird angestrebt, dass diese so nah wie möglich zum Ort des Eingriffs durchgeführt werden. Andererseits erlaubt die Klausel der Kompensation in derselben biogeografischen Region im Prinzip auch grenzübergreifende Lösungen bzw. Lösungen in anderen Mitgliedsstaaten. Zu diesem Punkt gibt es noch Diskussionsbedarf.

2.4.1.2 Dolores Hedo (ATECMA) „Report on the methodology of the ‘Study to provide Guidelines for the application of compensatory measures under Article 6 (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC’“

(„Bericht über die Methodik der Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen“)

Dolores Hedo von ATECMA berichtete über die Methodik der Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Diese wird im Auftrag der Europäischen Kommission, DG ENV, Abteilung Natur und Biodiversität – B2. erstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Monate, Arbeitsbeginn war Mitte November 2003. An der Erarbeitung der Studie wirken mit

- ATECMA, s.l. (Spanien)
- Impacts Assessment Unit - Oxford Brookes Univ. (U.K.)
- OGE - Office de Génie Ecologique (Frankreich)
- Comunità Ambiente (Italien).

Hauptziel der Arbeit ist es, die Europäische Kommission bei der Entwicklung von Leitlinien zur Anwendung der Vorgaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Art. 6 (4) der FFH-RL zu unterstützen. Die Leitlinien basieren auf einer europaweiten Übersicht der derzeitigen Praxis bei Aktivitäten zur Kompensation im Zusammenhang mit NATURA 2000.

Folgende Hauptfragen werden angesprochen:

- Was sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen?
- Wann müssen sie ausgeführt werden?
- Welche Arten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen können angewandt werden?
- Wie müssen sie ausgeführt werden?

Bei der Erarbeitung der Studie wird in folgenden Schritten vorgegangen:

- Suche nach Material für Fallstudien zu Artikel 6(4),
- Übersicht über andere relevante Referenzmaterialien und bestehende Anleitungen,
- Definition eines Rahmens für die Analyse auf der Grundlage akzeptierter Good-Practice-Kriterien,
- Analyse,
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

(vgl. Abb. 1)

Materialien für Fallbeispiele werden auf folgenden Wegen eruiert:

- über von der Kommission bereitgestellte Kontakte mit Vertretern des Habitatausschusses,

- über Kontakte mit anderen relevanten Behörden (z.B. Naturschutzbehörden, UVP-Abteilungen),
- per Internetrecherche (offizielle Dokumente und ergänzende Informationen zu Fallbeispielen).

Auf diese Weise wurden Fallbeispiele in 11 Mitgliedsstaaten identifiziert.

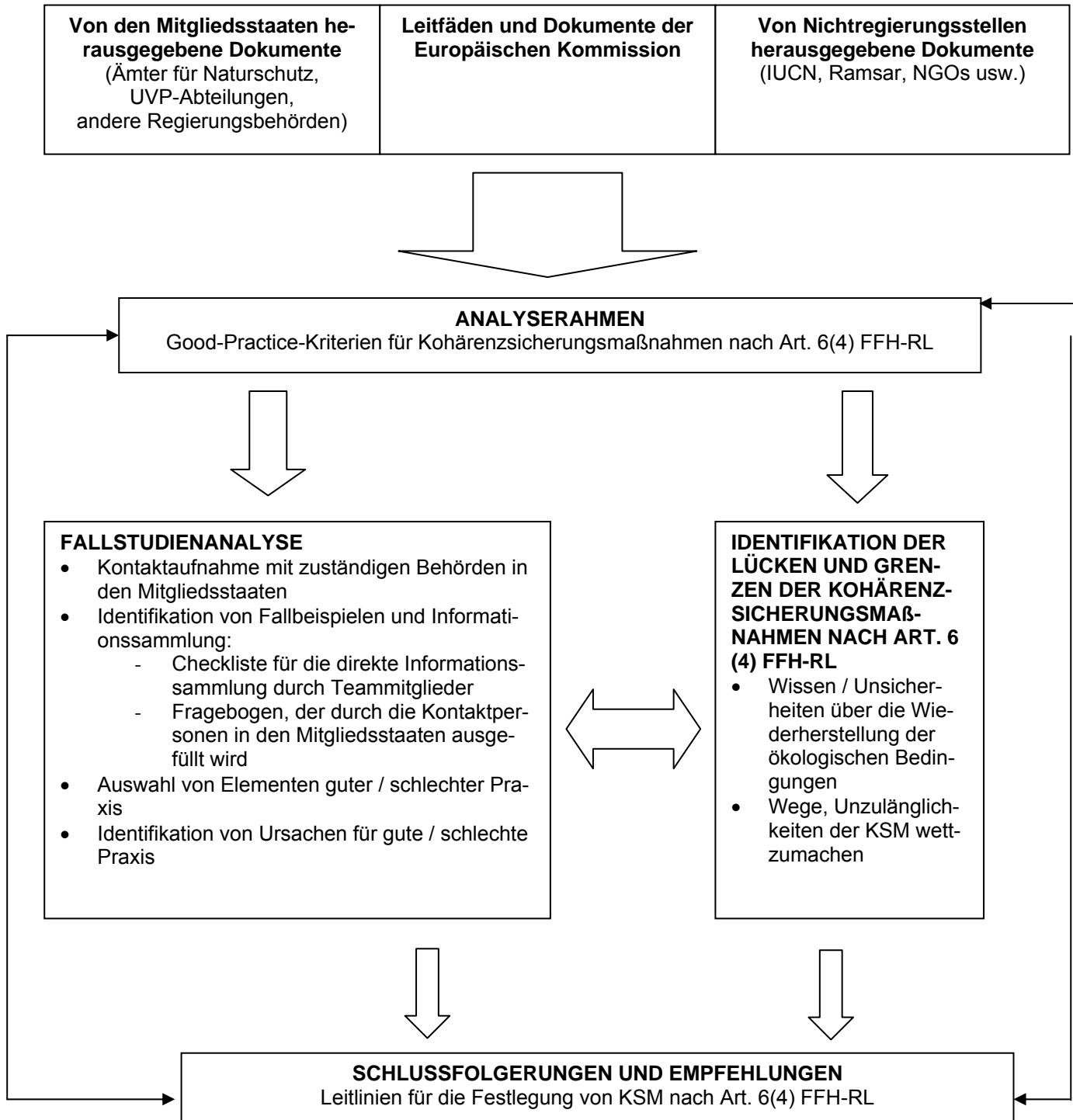


Abbildung 1: Vorgehensweise bei der Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Als weitere Schlüsselreferenzen wurden zu Rate gezogen:

- EU-Leitfaden zu Artikel 6(4) und andere Dokumente (u.a. Gerichtsfälle und von der EU finanzierte Studien),
- Allgemeine Referenzen zu Angelegenheiten, die für die naturale Kompensation von Belang sind,
- Dokumente, die von den Regierungsstellen der Mitgliedsstaaten herausgegeben worden sind,
- Dokumente, die von Nichtregierungsstellen herausgegeben worden sind (IUCN, Ramsar, NGOs, usw.).

Der Analyserahmen wird festgelegt, nachdem die Informationen ausgewertet worden sind, die in anderen Referenzen als dem Fallstudienmaterial enthalten sind. Er bezieht sich auf die Definition von Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß Art. 6(4) FFH-RL. Zusammengefasst wird er in einer Serie von Good-Practice-Kriterien.

Bei der Fallstudienanalyse wird mit Fragebögen und Checklisten gearbeitet. In ihnen sind alle Aspekte, die als Bestandteile von „Good Practice“ identifiziert wurden, enthalten. Der Fragebogen wird durch die Partner in den Mitgliedsstaaten vervollständigt, während die Checkliste durch Team-Mitglieder vor Ort ausgefüllt wird.

Gegenwärtig sind die vorbereitenden Schritte vollendet. Die Sammlung und Analyse der Daten zu den Fallstudien-Materialien schreitet voran. Ein erster Entwurf ist Anfang September zu erwarten.

Diskussion

In der Diskussion zu dem Beitrag wurde nach konkreten Fallbeispielen gefragt und der Art der ausgewerteten Unterlagen. Weiterhin wurde nachgefragt, ob Zwischenergebnisse vorliegen, die über bisherige Leitfäden hinausgehen und ob aus den Fallstudien Erkenntnisse (Erfolge / Misserfolge) extrahiert werden konnten, die für den konzeptionellen Überbau der Kohärenzsicherungsmaßnahmen genutzt werden können. Von Interesse war überdies, ob neben fachlichen auch methodische Fragen untersucht werden. Zuletzt wurde an die Europäische Kommission die Frage gestellt, über wie viele Kohärenzsicherungsmaßnahmen diese bisher unterrichtet worden ist.

Frau Hedo führte aus, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder alle Mitgliedsstaaten die Anfrage nach Informationsmaterial beantwortet haben noch die Fragebögen vollständig ausgewertet sind. Die Ergebnisse werden dem Habitatsausschuss in Form des Schlussberichts vorgelegt. Auch wenn ATECMA noch keine konkreten Ergebnisse herausgeben darf, kann Momentan bereits festgestellt werden, dass eine 100%ige Umsetzung der Vorgaben der

Kommission kaum anzutreffen ist, sich z.T. sogar Fälle finden, in denen Kohärenzsicherungsmaßnahmen von beteiligten Akteuren abgelehnt worden sind (Beispiel aus dem UK). Hinsichtlich des untersuchten Fragenspektrums betonte Frau Hedø, dass es darum ging, Grenzen und Möglichkeiten der Kohärenzsicherungsmaßnahmen aufzuzeigen, und zu manifestieren, wie typische Probleme bei deren Umsetzung gelöst werden können. Die besten Beispiele finden sich dort, wo Arbeitsgruppen gebildet worden sind und die Öffentlichkeit intensiv beteiligt wurde (z.B. beim Mainport Rotterdam). Frau Blin wies zur Zahl der an die Kommission gemeldeten Kohärenzsicherungsmaßnahmen darauf hin, dass die Mitteilung nicht nur beim Vorkommen prioritärer Arten obligatorisch ist. Dessen ungeachtet „vergessen“ die Mitgliedsstaaten oft die Mitteilung an die Kommission. Bis dato liegen 10 Mitteilungen vor.

Praxisberichte und Beispiele aus den Mitgliedsstaaten

2.4.1.3 Matthias Herbert (Bundesamt für Naturschutz, Leipzig) „Practice of the Assessment of Plans and Projects Significantly Affecting NATURA 2000 Sites and Experiences with the Planning of Compensatory Measures in Germany“

(„Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Deutschland“)

Matthias Herbert vom Bundesamt für Naturschutz stellte die Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Deutschland vor.

Zuerst ging er auf die Arbeitsschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein (vgl. Abb. 2).

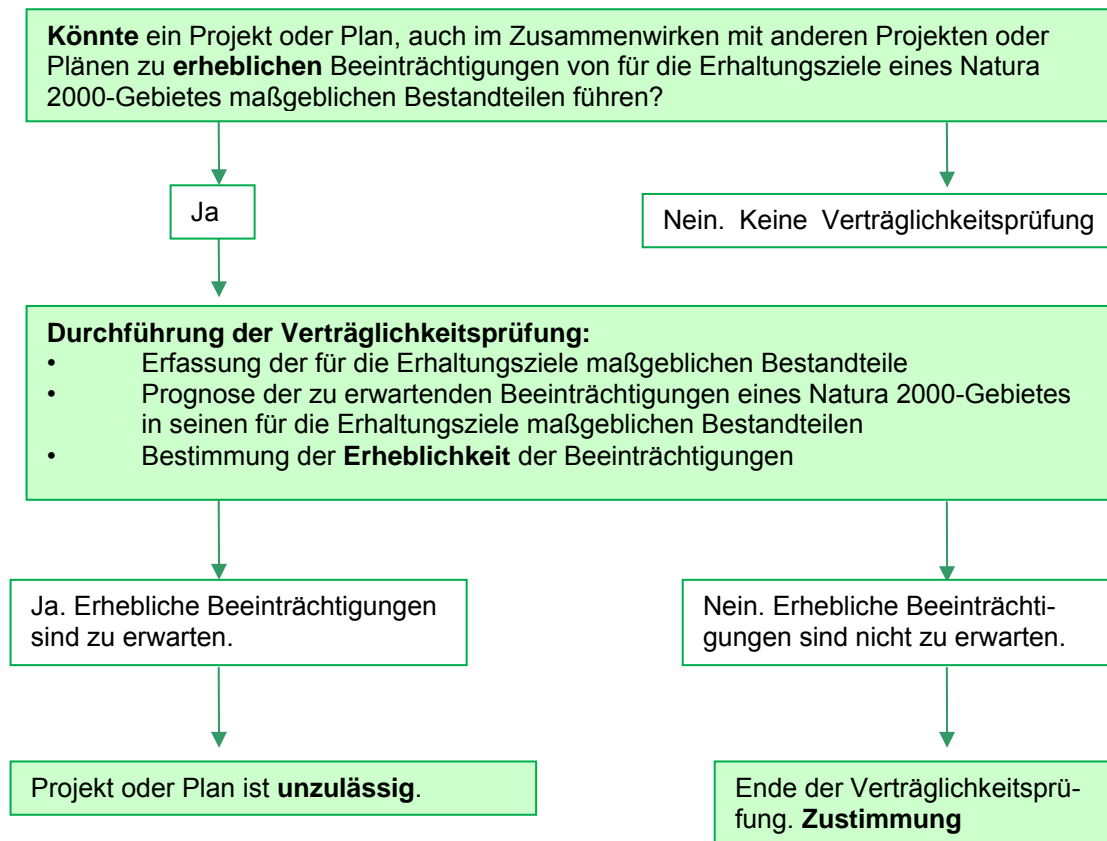


Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Folgende allgemeine Anforderungen an Untersuchungen stellen sich: Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele (letztere sofern explizit benannt) müssen ermittelt werden, ebenso die Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000. Maßnahmen zur Entwick-

lung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind ebenfalls bei der Bestandserfassung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Untersuchung sind folgende Aspekte einzubeziehen:

- Wirkfaktoren und Auswirkungen des Projekts
- Auslöser innerhalb, aber auch außerhalb des Gebiets, „einzeln oder im Zusammenwirken“
- Untersuchungen mit Erhebungen zu
 - Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Anhang I VRL
 - Arten nach Anhang II FFH-RL
 - weitere für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (z.B. bestimmte Ausprägungen von Boden, Wasser und Klima, sofern funktionale Bezüge betroffen sind)
 - ggf. Arten und deren Lebensräume nach Anhang IV FFH-RL

Folgende Anforderungen sind an Erfassungen zu stellen:

- Das Untersuchungsprogramm ist unbedingt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- die Untersuchung hat zu geeigneter Zeit (z.B. Flugzeit o.ä. und nicht im Winter) zu erfolgen,
- Lebensraumtypen und die Arten des Anhang II FFH-RL sind vollständig abzuarbeiten,
- die Anzahl der Begehungen ist abhängig von den zu erfassenden Arten und der Witterung,
- Ergebnisse, Erfassungsmethoden und ggf. Schwierigkeiten sind zu dokumentieren.

Die Bestimmung der Erheblichkeit ist eigenständiger Arbeitsschritt mit folgenden Bestandteilen:

- Prognose der Beeinträchtigungen
- Bestimmung der Erheblichkeit
- Ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Es bestehen methodische Parallelen zur Eingriffsregelung und zur UVP, aber es ist eine eigenständige Bewertung der Erheblichkeit nach FFH-Maßstäben notwendig, weil:

- der Bewertungsmaßstab die Erhaltungsziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes sind,
- eine eigenständige Entscheidungsabfolge vorliegt (Unzulässigkeit bei erheblichen Beeinträchtigungen) sowie
- weiterreichende Rechtsfolgen bestehen (Pflicht zur Alternativenprüfung, ggf. Stellungnahme der Kommission, Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die innerhalb Verträglichkeitsuntersuchung zu ermitteln sind. Sie stellen eine Optimierung des Plans oder Projektes dar, die eine Minderung der Wirkintensität bewirkt und dadurch die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle drückt. Im Wesentlichen resultieren sie in technischen Vorkehrungen (Einzelmaßnahmen), z.B.:

- Durchlässe, Grünbrücken
- Fahrspur-, Geschwindigkeitsreduktion
- Verringerung der Projektdimension

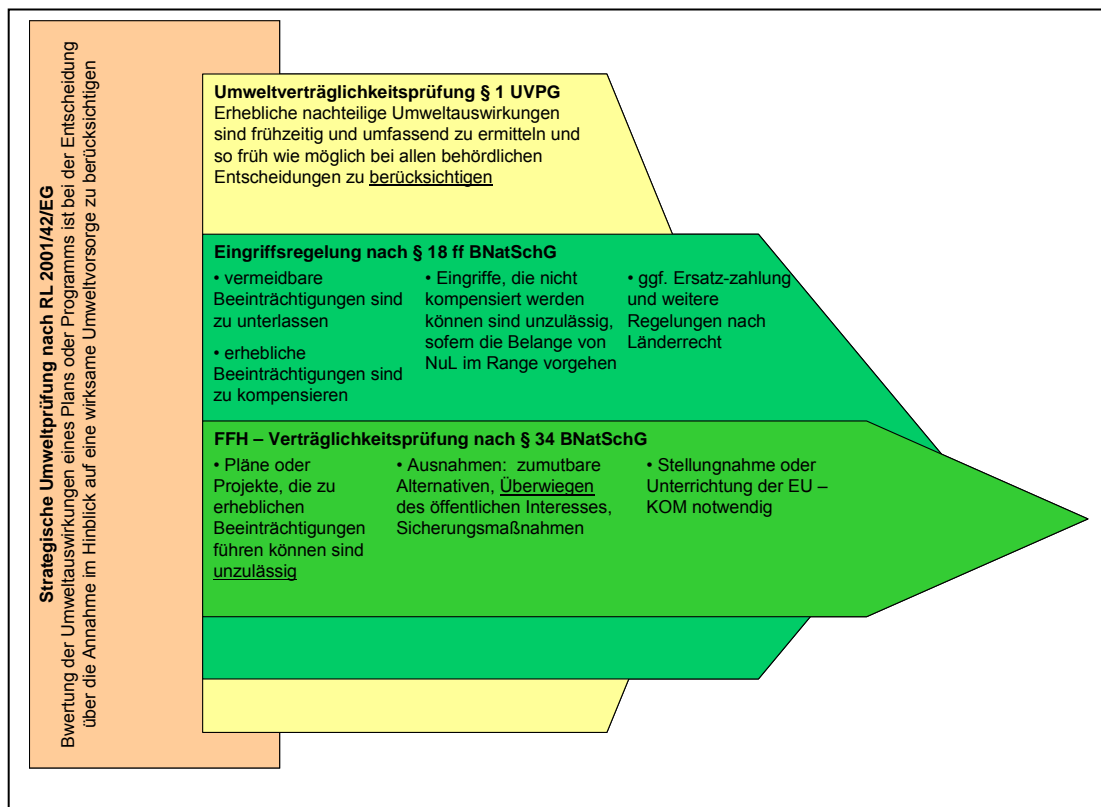


Abbildung 3: Rechtsfolgen der Instrumente (verändert nach Baumann et al., 1999 und Breuer, 2001)

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist eine Alternativenprüfung vorgeschrieben. Zum Begriff der Alternativlösung findet sich keine nähere Begriffsbestimmung in Art. 1 FFH-RL. Art. 6 (4) lässt keine planerische Abwägung im Sinne des deutschen Planungsrechts zu. Die Anforderungen an Alternativen begründet das strenge Schutzregime nach Art. 4 FFH-RL.

Der Vorhabensträger ist dabei verpflichtet:

- das Planungsziel an einem anderem Ort zu verfolgen, wenn dies ein günstigerer Standort im Sinne der Kohärenz des Netzes NATURA 2000 ist,
- für eine geringere Eingriffsintensität zu sorgen,
- mögliche Alternativen durchzuführen.

Dabei steht ihm kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Es gilt ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot aufgrund des Ausnahmecharakters des Art. 6 (4) FFH-RL.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind schließlich Maßnahmen zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Dabei ist die Unterrichtung der Kommission notwendig. Die prinzipielle Möglichkeit und Wirksamkeit von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist im Ausnahmeverfahren zu berücksichtigen.

Als geeignete Maßnahmen können angesehen werden:

- Maßnahmen innerhalb des betroffenen Gebiets,
- die räumliche Erweiterung des betroffenen Gebiets mit Maßnahmen,
- Maßnahmen in anderen Gebieten, in schwerwiegenden Fällen.

Ohnehin erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NATURA 2000-Sinne kommen hingegen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in Frage.

Folgende fachliche Anforderungen stellen sich an Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

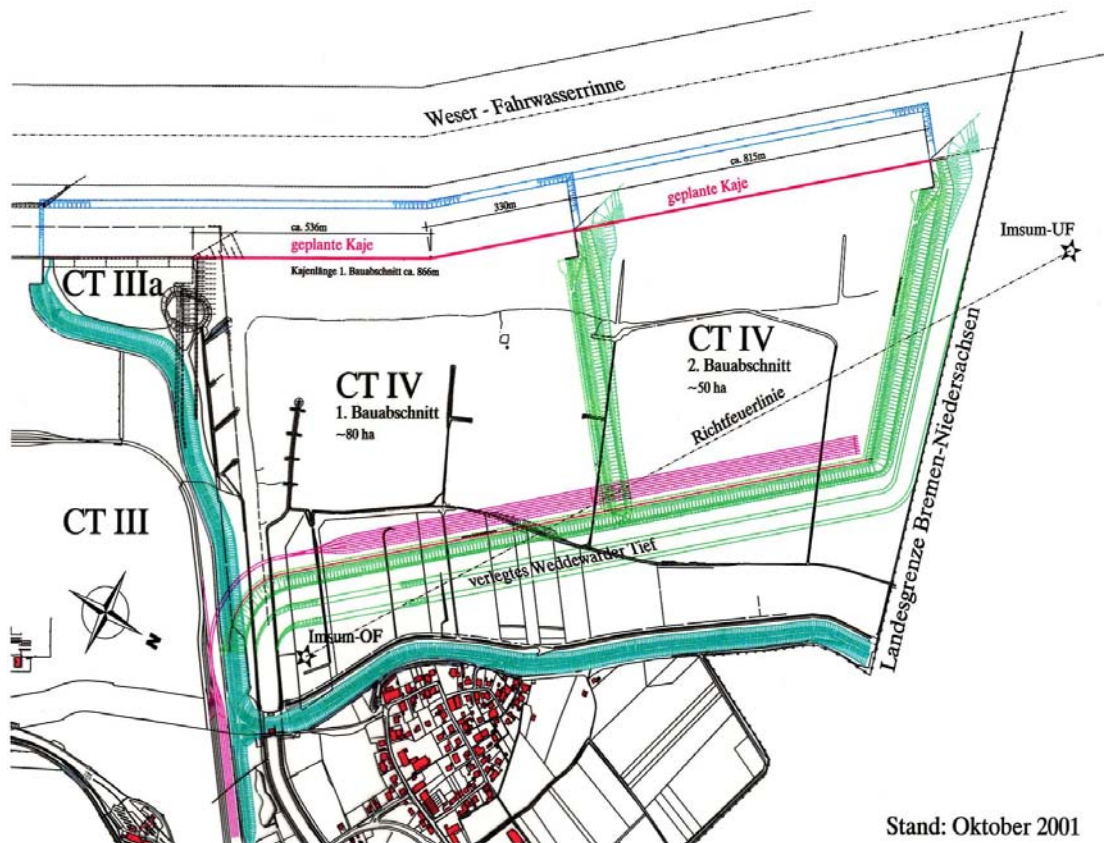
- Direkter Funktionsbezug zwischen erheblich beeinträchtigtem Erhaltungsziel und Maßnahmen - diese müssen über das ohnehin erforderliche Maß an Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinausgehen,
- es muss eine Neuschaffung / Optimierung von Lebensräumen stattfinden,
- wenn die Maßnahmen außerhalb bestehender NATURA-2000-Gebiete stattfinden, ist eine Nachmeldung notwendig,
- die Maßnahmen müssen ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung entfalten, es darf kein „time lag“ auftreten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Punkte herausstellen:

- Der Neuheit des Instruments FFH-VP und den Unsicherheiten bei der Gebietskulisse ist durch die Wahl eines geeigneten Untersuchungsrahmens Rechnung zu tragen.
- Fachliche Anforderungen sind durch konstruktive Lösungen zu untersetzen (z.B. gestufte Abstimmungen nach Erkenntnisfortschritt).
- Untersuchungsrahmen und –umfang müssen Besonderheiten der FFH-Schutzgüter beachten.
- Ziele, Bewertungsmaßstäbe und Rechtsfolgen sind zu beachten, Fachbeiträge objektiv zu dokumentieren.
- Ein hohes Gewicht kommt der Alternativenprüfung zu (strenges Schutzregime der FFH-Schutzgüter).
- Fachlich besondere Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sich funktional-qualitativ, quantitativ, räumlich und zeitlich.

2.4.1.4 2.4.1.4 Hans-Werner Blank (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Freie Hansestadt Bremen) „Example of Compensatory Measures in the State of Bremen“

(„Konkretes Beispiel für Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus dem Bundesland Bremen“)



(Fahrwasser für die Schifffahrt; geplanter Anleger, 1. / 2. Bauabschnitt, Hauptbeleuchtungsline, Landesgrenze Niedersachsen – Bremen, Stand Oktober 2001, Verlagerung Weddewarder Tief)

Abbildung 4: Vorhaben „Ausbau des Containerterminals IV in Bremerhaven“

Thema des Berichts war der Ausbau des Containerterminals IV in Bremerhaven, durch den in das Ästuar der Weser eingegriffen wurde. Laut Hans-Werner Blank gab es zu dem Vorhaben keine wirkliche Alternative, da die Weser schließlich nicht verlagerbar sei. Von der Planung betroffen sind in erster Linie Salzwiesen und Wattflächen, die insgesamt eine betroffene Uferfläche von ca. 100 ha Größe bilden. Ein spezielles Problem stellte die Beeinträchtigung der Fischart Finte dar, die auf Erschütterungen empfindlich reagiert. Die Beeinträchtigung dieser Art soll durch die Schaffung eines Sauerstoffvorhangs beim Rammen und die zeitliche Beschränkung des Rammens während der Bauphase minimiert werden.

Bei der Suche nach geeigneten Orten für Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde auf die „Interpretation Note on Estuaries“ zurückgegriffen, die allerdings nur in englischer und französischer Sprache vorliegt und zudem Unterschiede in beiden Sprachversionen aufweist. Entscheidend für die Wahl möglicher Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen war die Lage in derselben Salinitätszone wie der Ort des Eingriffs. Der Suchraum wurde dabei auch auf binnendeichs gelegene Flächen in dieser Zone ausgedehnt. Letztlich blieben nach dem Suchverfahren die Luneplate und Außendeichsflächen an der Wurster Küste als geeignete Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen übrig. Kriterien bei der Auswahl waren die Möglichkeit, die Existenz der beeinträchtigten Arten in der Region zu sichern (insbesondere Wat- und Wasservögel) und einen ungehinderteren Gezeiteneinfluss auf Salzwiesen durch Rückverlegung von Sommerdeichlinien zu erhöhen) und Lebensräume wie Salzwiesen neu zu schaffen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers bzw. des Landes Bremen, z.T. wurden sie dem Land Niedersachsen abgekauft.

Die Kohärenzsicherung soll an der Wurster Küste durch Erhöhung des Tideeinflusses erfolgen. Dazu werden der Vordeich in Abschnitten geöffnet und Priele angelegt, damit das Salzwasser wie im Eingriffsbereich kontinuierlich auf die Flächen gelangen kann. Mit diesem Vorgehen verbundene Probleme waren die Sicherung des Hochwasserschutzes und die Regelung der Entschädigung von Landwirten, die die betroffenen Flächen auf der Luneplate bewirtschafteten. Eine Herausforderung stellte auch der Umstand dar, dass eine komplette Deichrückverlegung einen Zeitverzug von 10 Jahren bis zum Erreichen der Kompensationsfähigkeit bedeutete. Dieses Problem wurde durch teilweisen Abtrag des Deichs und den Einbau eines Sperrwerks gelöst. Auch dabei musste umsichtig vorgegangen werden, da die Flächen für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ein Vogelschutzgebiet mit Wiesenvögeln umfassen, deren Habitate nicht überflutet werden dürfen.



Lageplan bauliche Maßnahmen Wurster Küste Dorum- / Cappel-Neufeld

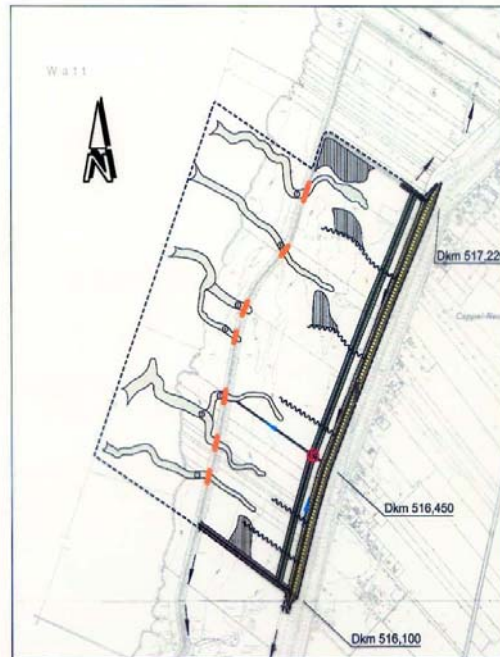


Abbildung 5: Lageplan bauliche Maßnahmen Wurster Küste

Bewährt hat sich während des Verfahrens die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere der betroffenen Landwirte. Das komplexe Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. U.a. müssen auch die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß nach Brüssel gemeldet werden. Monitoring und Evaluation werden sich auf eine Zeitspanne von 15 Jahren erstrecken.

Diskussion

Besonderheit von Großprojekten

Im Laufe der nachfolgenden Diskussion betonten Teilnehmer, dass Großprojekte ihren eigenen Regeln und Zeitmaßstäben folgen. Andererseits habe auch die Natur ihre eigenen Zeiterfordernisse, die nicht außer Acht gelassen dürfen.

Kumulative Wirkungen

Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch die Problematik der Kumulation von Vorhaben. Es wurde dazu angemerkt, dass in Deutschland Beispiele vorliegen, bei denen verschiedene Vorhaben im Rahmen einer FFH-VP gleichzeitig betrachtet wurden.

Einbindung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Planungssystem

Bezüglich der Einbindung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in das deutsche Planungssystem und der Berücksichtigung von Planungen im Rahmen der FFH-VP wurde erklärt, dass auf allen Planungsebenen Prüfungen durchgeführt werden und Vermeidungsmaßnahmen auf jeder Ebene Anwendung finden, wenn dies möglich ist. Im deutschen Naturschutzgesetz, das die FFH-VP regelt, sind dazu z.T. prüfpflichtige Plantypen festgelegt.

Nullvariante

Auf die Frage, ob in Deutschland keine Nullvariante geprüft werde, wurde ausgeführt, dass im vorliegenden Fall in der Begründung des Vorhabens die Alternativlosigkeit und die Vorrangigkeit des Hafenbelanges als überwiegendes öffentliches Interesse ausführlich geprüft und dargestellt worden seien.

Spielräume bei der Festlegung der Maßnahmen

Zuletzt wurde diskutiert, wie viel Spielraum bei der Festlegung der Maßnahmen besteht. Hans-Werner Blank betonte, dass geprüft werden muss, ob die Ziele eines Vorhabens durch andere Maßnahmen mit weniger negativen Auswirkungen erreicht werden können. Wenn aber zugunsten des Vorhabens in der geringst schädigenden Wirkung entschieden worden sei, so müssen daran der Umfang der erforderlichen kohärenzsichernden Maßnahmen bestimmt und diese dann auch uneingeschränkt umgesetzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass naturschutzinterne Konflikte vermieden werden und das bisherige funktionale Mit- und Nebeneinander gewährleistet bleibt. Unabhängig vom Beispiel wurde darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich der spezifischen Funktionen der beeinträchtigten Naturgüter differenziert werden muss. So kann ein Baum z.B. in seiner Funktion als einer von vielen Bäumen eines Waldes betroffen sein, aber auch als Habitat, z.B. der Population eines Eremiten.

2.4.1.5 Martin C. Lok (Umweltministerium der Niederlande, Den Haag) „Practice of the assessment of plans and projects significantly affecting NATURA 2000 sites and experiences with the planning of compensatory measures in The Netherlands“

(„Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Niederlanden“)

Martin Lok vom niederländischen Umweltministerium in Den Haag gab einen Einblick in die niederländischen Erfahrungen mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Eingangs wies Martin Lok auf die besonderen Zusammenhänge hin, in denen der niederländische Naturschutz steht. Das Königreich der Niederlande stellt eine dicht besiedelte urbane Metropole mit 16 Millionen Einwohnern auf 4 Millionen ha Land dar. Dies bedeutet einen hohen Nutzungsdruck auf den verbleibenden Freiraum. Die vielen verschiedenen Landnutzungen miteinander in Einklang zu bringen, ist eine große Herausforderung. Nationales Ziel der Naturschutzpolitik ist vor diesem Hintergrund die Schaffung eines robusten ökologischen Netzwerkes, das zusätzliche geschützte Naturräume enthält. Geplant ist die Vergrößerung der geschützten Naturräume von gegenwärtig 500.000 ha auf 750.000 ha.

Im Rahmen des Netzes NATURA 2000 sind gegenwärtig 1.000.000 Hektar als SPA bzw. SCI ausgewiesen, davon 2/3 Oberflächengewässer und 1/3 Landfläche. (vgl. Abb. 6: NATURA 2000 in den Niederlanden)

Zu den Erfahrungen mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung merkte Martin Lok an, dass in der Vergangenheit oft Gerichtsentscheidungen Investitionen in NATURA-2000-Gebieten behinderten. Aufgrund fehlenden Wissens sei es auch zu unzureichenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen gekommen. Angesichts solcher Entwicklungen sei bereits von den „gefesselten Niederlanden“ die Rede gewesen.

Abbildung 6: NATURA 2000 in den Niederlanden

Die Lage verbessere sich nun jedoch zusehends. Nach einem Gewöhnungsprozess sei die Bereitschaft gestiegen, eine FFH-VP durchzuführen. Bei den Naturschützern hat andererseits die Bereitschaft zugenommen, mit den Vorhabensträgern zu verhandeln. Ein verbesserter Wissensstand bei den Entscheidern sorgt auch für bessere Entscheidungen.



Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung fasst Martin Lok in folgenden Fragen zusammen:

- Wie mit kumulativen Effekten umgehen?
- Welches sind die Bedingungen für die Abwägung positiver und negativer Effekte?
- Wie ist das Verhältnis zur UVP?
- Wie wird mit dem Zeitrahmen der Auswirkungen umgegangen?
- Sind grenzüberschreitende Projekte möglich?

Erfahrungen mit der naturalen Kompensation konnten in den Niederlanden insbesondere im Rahmen des nationalen ökologischen Netzwerks gesammelt werden. Martin Lok stellte im Rahmen seines Vortrags drei Beispiele für naturale Kompensation vor:

- Mainport Rotterdam
- Westerschelde
- Autobahn A73

Das nationale ökologische Netzwerk wurde 1990 eingerichtet und soll bis 2018 fertig gestellt werden. In ihm besteht die Verpflichtung, Beeinträchtigungen des Netzwerks zu kompensieren. Wenn physische Kompensation gleichartiger (derselben) Werte nicht möglich ist, kann es auch zu einer Kompensation gleichwertiger (vergleichbarer) Werte kommen. Die Möglichkeit finanzielle Kompensation steht als letzter Ausweg zur Verfügung. Auch besteht die Möglichkeit, Kompensationsverpflichtungen zu kombinieren und somit zusätzliche Werte durch großflächige Maßnahmen zu schaffen.

Beispiel 1: Mainport Rotterdam

Hierbei handelt es sich um „Investitionen in Hafenanlagen und Lebensqualität“. Land soll für wirtschaftliche Zwecke neu gewonnen werden. Es sollen aber auch 750 ha neue Grünanlagen entstehen. Im Rahmen des Projekts sind erhebliche Beeinträchtigungen von Dünen, Sandbänken, Sumpforchideen, Slawischen Lappentauchern und Bergente zu erwarten.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme wurde ein Meeresschutzgebiet ausgewiesen sowie neue Dünengebiete und zwei neue Gebiete mit Weißdünen (Code 2120) festgelegt. Der Schlüssel zum Erfolg dieser Planungen lag in der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den Naturschutzverbänden.

Beispiel 2: Westerschelde

Hier wurde die Fahrinne zum Hafen Antwerpen (Belgien) vertieft. Es kam zu erheblichen Beeinträchtigungen von Ästuaren und Küstenmarschen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden innerhalb der eingedeichten Flächen und außerhalb dieser Flächen festgelegt. Außerdem sollten Buchten wiederhergestellt werden. Da die Maßnahmen von der Bevölkerung nicht mitgetragen wurden, gab es jedoch Probleme bei der Umsetzung. So gab es Wider-

stand gegen Deichöffnungen, die noch mit den traumatischen Erinnerungen an das verheerende Hochwasser von 1953 im Zusammenhang stehen.

Beispiel 3: Autobahn A73

Hier wurde ein neuer Autobahnabschnitt errichtet. Dadurch kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Säugern (Habitatzerschneidungen) sowie Amphibien und Reptilien (Habitatverlust). Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden Wildpassagen angelegt und Habitate wiederhergestellt. Hauptgegenstand der Kritik war die Effektivität der vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Folgende Herausforderungen und Schwierigkeiten sind nach Martin Lok bei der Planung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Niederlanden besonders aufgefallen:

- Was tun, wenn es den Kohärenzsicherungsmaßnahmen an Effektivität mangelt?
- Wie ist zu entscheiden, wenn Kohärenzsicherungsmaßnahmen „überdimensioniert“ erscheinen?
- Was tun, wenn Kompensation nicht möglich ist?
- Unter welchen Bedingungen könnte finanzielle Kompensation eine Lösung darstellen?
- Wie sind die Chancen eines „Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Kontos“ im Sinne eines Maßnahmenpools zu bewerten und werden Möglichkeiten gesehen, diese grenzüberschreitend in der jeweiligen geografischen Region zu betreiben?
- Was tun, wenn sich nach der Entscheidungsfindung neue Erkenntnisse ergeben und sich die Einsicht in die Angemessenheit der Maßnahme verändert?

Folgende Schlussfolgerungen zog Martin Lok aus den niederländischen Erfahrungen mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- Bei der Beschäftigung mit NATURA 2000 bedarf es einer vorsichtigen und ausgewogenen Prüfung: gemäß dem Motto: „Flexibel, wenn möglich, strikt, wenn nötig.“
- Es bedarf Herangehensweisen, bei denen die Kompensation zur Wiederherstellung und Verbesserung der Kohärenz des Netzwerks beiträgt (Kompensationskonten, finanzielle Kompensation?).
- Es bedarf eines Leitfadens, der darauf eingeht, wie mit wechselnden Erkenntnissen und Problemen bei der Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen umzugehen ist.
- Es muss in dauerhafte Beziehungen zu den beteiligten Akteuren investiert werden. Der Aufbau von Vertrauen ist die Basis für eine gute FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Es bedarf Offenheit für die Interessen des wirtschaftlichen Sektors und der Einsicht, dass „zwei mal 70% Gewinn für die Natur besser ist als 0 mal 100%.“

- Wenn Richtlinien eine flexible Herangehensweise verhindern, besteht Notwendigkeit für Veränderungen.

Diskussion

Marie-Claude Blin weist darauf hin, dass die Europäische Kommission die niederländische Herangehensweise hinsichtlich der finanziellen Kompensation nicht unterstützt. Katia Nagels betonte, dass es einer klaren Vorstellung von der Kohärenz des Netzes bedarf, um dem Naturschutz eine starke Position gegenüber wirtschaftlichen Interessen zu verleihen. Martin Lok wies abschließend noch einmal darauf hin, dass die Diskussion bezüglich der finanziellen Kompensation noch nicht beendet ist und die Interessen der Wirtschaft nicht ignoriert werden können.

2.4.1.6 Andrew Dodd (Royal Society for the Protection of Birds, Sandy, Bedfordshire) „Recent experience of habitat compensation in the United Kingdom“

(„Neueste Erfahrungen mit der Kompensation von Lebensraumfunktionen im Vereinigten Königreich“)

Einführung

Die Royal Society for the Protection of Birds (RSPB, Königliche Vogelschutzgesellschaft) ist im Vereinigten Königreich der Partner von BirdLife International, eines globalen Bündnisses nationaler Naturschutzorganisationen, die weltweit in mehr als 100 Ländern mit Schwerpunkt auf dem Vogelschutz arbeiten. In Europa arbeitet BirdLife in 40 Gebieten. Ein wichtiger Teil der Arbeit der RSPB im Vereinigten Königreich besteht aus dem Schutz von SPAs vor potenziell schädlichen Entwicklungen. Dies beinhaltet die Gewährleistung, dass die rechtlichen Erfordernisse der FFH- und Vogelschutzrichtlinien eingehalten werden.

Die Herangehensweise der RSPB an die Kompensation von Lebensräumen

Obwohl die FFH-RL seit 1994 in Kraft ist, gibt es im UK nur sehr wenige Beispiele von Entwicklungsvorhaben, für die die Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Artikel 6(4) FFH-RL notwendig gewesen ist. Die meisten Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben sich aus Vorhaben zum Bau wichtiger neuer Hochsee-Containerhäfen an der englischen Süd- und Ostküste ergeben.

Bei der Stellungnahme zu solchen Vorhaben ist die RSPB damit befasst, ihre eigene Herangehensweise zu entwickeln, ob vorgeschlagene Kohärenzsicherungsmaßnahmen angemessen und ausreichend sind, die Forderungen von Art. 6(4) zu erfüllen. Die Hauptelemente dieser Herangehensweise sind:

- sich auf die Art und das Ausmaß des Eingriffs in das SPA zu einigen
- Lebensräume auf Grundlage ihrer Gleichartigkeit (like-for-like), so nahe wie möglich zum Ort des Eingriffs und auf Dauer zu kompensieren
- klare Ziele und Zeitpläne für die Vorhaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu schaffen
- ein komplettes Monitoring-Paket anzubieten
- sicherzustellen, dass eine Technische Regulierungsgruppe die Herstellung der Kompensation und ihr Monitoring überwacht
- den Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Verhältnis zu den beinhalteten Risiken einzustufen

Neueste Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahmen im UK: Das London Gateway Hafenvorhaben

Das London Gateway Vorhaben ist einer von zwei neuen Fällen im UK, die die Verhandlung und die Vereinbarung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen für mögliche Beeinträchtigungen

von SPAs einbezogen haben. Das andere befindet sich an der Bathside-Bucht nahe Harwich, Essex. Beide Anträge erfordern die Zustimmung der Regierung des UK, um fortgesetzt werden zu können. Dieses Papier konzentriert sich auf das London Gateway Vorhaben, da es Gegenstand eines lang andauernden öffentlichen Anhörungsverfahrens gewesen ist, während Bathside Bucht noch Anhörungsverfahren durchläuft.

London Gateway ist ein Vorhaben, einen 2,3 km langen, wichtigen Hochsee-Containerhafen und angeschlossene Einrichtungen im Themse-Ästuar zu errichten, ca. 40 km stromabwärts vom Stadtzentrum Londons. Der Großteil des Entwicklungsvorhabens konzentriert sich am Standort einer früheren Ö raffinerie, doch es benötigt auch die Gewinnung von 25 ha Land aus tidebeeinflusstem und 68 ha aus tidefreiem Lebensraum, die sich alle nicht in einem SPA befinden.

Das London Gateway Vorhaben befindet sich angrenzend an ein Wattgebiet namens Mucking Flats, ein integraler Bestandteil des SPA Themse-Ästuar und –Marschen und eines Ramsar-Gebietes. Die feinen Sedimente dieses 300 ha großen Watts bedeuten, dass es eine lebensnotwendige Nahrungsquelle für ca. 16.000 Watvögel und Wildgeflügel ist, besonders Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer und Uferschepfen. Es ist wahrscheinlich der wichtigste Überwinterungsplatz für Säbelschnäbler im UK.

Auswirkungen auf das SPA

Es gab langwierige Diskussionen über 18 Monate zwischen den Entwicklern und Naturschutzvertretern über die potenziellen Auswirkungen der Hafenplanungen auf die benachbarten Wattflächen. Die Bedenken des Naturschutzes konzentrierten sich auf Veränderungen in den Sedimentationsmustern und die Nebenwirkungen, die dies auf die Nahrungsaufnahme der Vögel haben würde. Schließlich kam man überein, dass es wahrscheinlich zu Beeinträchtigungen der Integrität des SPA kommen würde, wegen:

- Veränderungen in der Funktion von 60 ha tidebeeinflusstem Watt infolge signifikanter Sedimentablagerungen im nördlichen Teil von Mucking Flats, einschließlich der Umwandlung von 10 ha in Salzmarschen
- indirekter Verlust von 5 ha tidebeeinflusstem Watt durch Umwandlung in einen tidefreien Lebensraum
- Verlust von und Veränderungen in dem Nahrungshabitat für eine unbestimmte Zahl von Watvögeln und Wildgeflügel
- verstärkter Druck auf Wasservögel auf Ressourcen im restlichen Teil des SPA

Der Kompensationsplan

Nachdem Übereinstimmung über die Art der negativen Auswirkungen erzielt worden war, begannen intensive Verhandlungen über die Zurverfügungstellung der Kohärenzsicherungs-

maßnahmen. Um die Einhaltung der Vorgaben von Art. 6 (4) zu garantieren, war es das Ziel der RSPB, hinsichtlich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu vereinbaren:

- klare Ziele, dauerhaft einen Kompensationsplan hoher Qualität zu erstellen
- explizite Ziele für Lebensräume und Vogelarten
- Kompensation vor Eintreten der Schädigung
- ein starkes Monitoring-Paket
- eine robuste rechtliche Vereinbarung, um den Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan umzusetzen

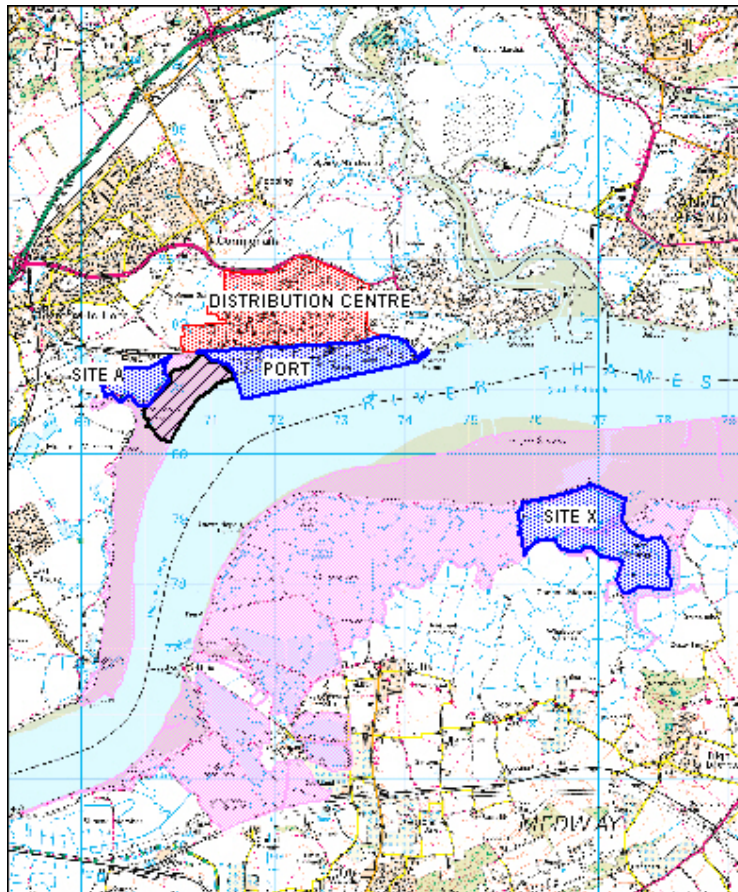


Abbildung 7: Das London Gateway Hafenvorhaben mit den Kompensationsflächen A und X

Da es wahrscheinlich war, dass Habitats und Bedürfnisse der Vögel beeinträchtigt würden, war es notwendig, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen tidebeeinflusste Wattflächen umfassten, um neue Nahrungsflächen zu schaffen. Eine erste Schwierigkeit für den Entwickler war es, nahe gelegenes Land zu finden, das für die Schaffung neuer

tidebeeinflusster Wattflächen geeignet war, aber noch kein SPA bzw. kein Ramsargebiet. Schließlich identifizierte der Entwickler zwei landwirtschaftliche Nutzflächen, die von den Naturschützern als geeignet für die Lebensraumschaffung angesehen wurden. Diese wurden als Gebiet A und Gebiet X bekannt und wurden neu geordnet durch Schaffung eines Durchbruchs in den Deichanlagen.

Es gab, vor dem Risiko für den Nordteil von Mucking Flats selbst und die Wahrscheinlichkeit, dass der Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan Erfolg haben wird, erhebliche Diskussionen darüber, welchen Umfang die Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben müssen. Unter der Voraussetzung, dass es sehr unwahrscheinlich war, dass der Nordteil von Mucking Flats zukünftig keinen Wert für die Nahrungsaufnahme der Vögel haben würde und dass der Kohä-

renzsicherungsmaßnahmen-Plan mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird, wurde vereinbart, dass zumindest 74 ha neuen tidebeeinflussten Lebensraums zwischen den Gebieten A und X geschaffen werden soll.

Gebiet A befindet sich unmittelbar angrenzend an den Nordteil von Mucking Flats und sollte über sehr ähnliche Bedingungen verfügen wie bisher Mucking flats, wichtig für spezialisierte Vögel wie z.B. Säbelschnäbler. Ca. 4 km entfernt sollte Gebiet X mindestens 41 ha guten Wattlebensraums bereitstellen, der für weniger nahrungsspezialisierte Vögel geeignet wäre.

Nach dem Übereinkommen über Ort, Größe und Prinzipien der Anlage der Kohärenzsicherungsmaßnahmen wandte sich die Aufmerksamkeit auf die rechtliche Vereinbarung, mit der sichergestellt werden sollte, dass der Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan in einer hohen Güte ausgeführt würde, sofern die Regierung des UK entscheiden sollte, dass das Hafenvorhaben die Alternativenprüfung und die Prüfung überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 6 (4) bestehen.

Die Fertigstellung der Vereinbarung war sehr konstruktiv und erfüllte die meisten Ziele der RSPB. Die Vereinbarung enthält:

- explizite Ziele für den Kompensationsplan
- klare Ziele für Lebensräume und Vogelarten, sowohl quantitativ als auch qualitativ
- Vereinbarung des Zeitpunkts der Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Verhältnis zu den schädigenden Einflüssen
- Kompensations-Monitoring-Programm
- eine robuste rechtliche Vereinbarung, um den Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan umzusetzen
- eine Regulierungsgruppe mit klarem Auftrag, den Erfolg des Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plans zu überwachen

Die rechtliche Vereinbarung stellen einen zentralen Beitrag für die Erwägungen der Regierung des UK zum London Gateway Vorhaben. Wir erwarten eine Entscheidung vor Ende 2004.

Punkte, die sich aus der Erfahrung ergeben:

Die Diskussionen und Verhandlungen über den London Gateway Plan haben sowohl Naturschutzverbänden als auch –behörden im UK geholfen, ihre Herangehensweisen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6(4) FFH-RL fortzuentwickeln. Dazu gehört:

- sich auf Art und Umfang der Beeinträchtigungen von SPAs zu einigen
- bei der Neuschaffung von Habitaten sichere Niveaus zu erreichen
- klare Ziele für Vogelarten und Habitate im Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan zu entwickeln

- sich auf Monitoring- und Überprüfungsmechanismen zu einigen, um festzustellen, ob die Kohärenzsicherungsmaßnahmen funktionieren
- sicherzustellen, dass Ressourcen vorhanden sind, einen Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan zu verbessern, wenn er nicht funktioniert.

Diese Erfahrung fließt in die Arbeit der RSPB an anderen Vorhaben ein, die die Schaffung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 (4) FFH-RL beinhalten. Dazu gehört die Arbeiten an der Kompensation für den Verlust der Lappel Bank, die Gegenstand einer wichtigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Juli 1996 war.

Diskussion

Detaillierte Populations- und Flächengrößen

Es wurde nachgefragt, wie die detaillierten Populations- und Flächengrößen bei der Festlegung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zustande gekommen sind. Andrew Dodd verwies auf die alljährliche Zählung von Vögeln in britischen Ästuaren, die genaue Vergleiche ermöglicht. Die Flächengrößen seien hingegen Ergebnisse von Verhandlungen.

Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden / Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Zusammenarbeit mit den britischen Naturschutzbehörden merkte Andrew Dodd an, dass diese im geschilderten Fall sehr gut gewesen ist, man habe sich sehr gut gegenseitig ergänzt. Grundsätzlich ist es in diesem Verfahren zu einer sehr frühen Beteiligung (ca. 2 Jahre vor Vorhabensbeginn) sowohl des RSPB als auch der Naturschutzbehörde gekommen. Der Fall, dass die britische Regierung sich selbst intensiv um die Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die Öffentlichkeitsbeteiligung kümmert, sei eine Ausnahme und im Fall der Lappel Bank darauf zurückzuführen, dass die Regierung sehr auf öffentliche Unterstützung bedacht war.

Zusammenarbeit mit den Vorhabensträgern

Hans-Werner Blank fragte, wie die Flächen erworben wurden. Grundsätzlich gäbe es die Möglichkeiten, dass der Entwickler selbst dies vornimmt oder aber eine staatliche Entwicklungsgesellschaft diesen Part übernimmt. Dolores Hedo setzte nach mit der Frage, wie sich das frühzeitige Erörtern von Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit deren Charakter als letzter Ausweg verträgt. Andrew Dodd wies darauf hin, dass anfangs nur hypothetisch über Kohärenzsicherungsmaßnahmen gesprochen wurde, im Sinne einer vorausschauenden Herangehensweise. Die nachfolgende Prozedur sei dennoch sehr zäh gewesen. Das englische Planungssystem verlangt der Behörde bereits Details zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen mitzuteilen, damit diese über die Zulässigkeit nach Art. 6 FFH-RL entscheiden kann. Katia Nagels fragte, wer für die Unterhaltung der geschaffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sorgt und dafür, dass die Maßnahmen funktionieren. Andrew Dodd erwiderte, dass die Projektentwickler langfristig nicht an dem Management der Flächen für die Kohärenzsicherungs-

maßnahmen interessiert sind und die Flächen an Naturschutzverbände wie zum Beispiel der RSPB übertragen wurden, die Erfahrungen in der Pflege solcher Flächen haben. Das war jedoch nicht das primäre Ziel bei der Zustimmung zur Vereinbarung über Kompensationsmaßnahmen. Im Idealfall sei die Natur selbst der Manager der neuen Naturräume. Die Funktion der Maßnahme könne nur über das nachfolgende Monitoring festgestellt werden.

2.4.1.7 Helen Wester (Swedish Environmental Protection Agency, Stockholm) „The Swedish implementation of article 6.3-4 of the Habitats directive“

(„Die Implementierung von Art. 6 (3) und (4) FFH-RL in Schweden“)

Helen Wester gab eine Einführung in die schwedische Gesetzgebung, die Artikel 6.3 und 6.4 der FFH-RL implementiert, mit Schwerpunkt auf den Regelungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahmen betreffen.

Die Regelungen zur Implementierung von Artikel 6.3-4

Neue Regelungen zur Einführung von Artikel 6.3 und 6.4 FFH-RL traten am 1. Juli 2001 in Kraft und befinden sich in Kapitel 7 des Umweltgesetzes.

Übersicht des Genehmigungsverfahrens:

1. Wann wird eine Genehmigung benötigt? Wenn eine Tätigkeit oder eine Maßnahme wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebiets führt, beantragt die Person, die die Tätigkeit oder die Maßnahme durchführt, eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch die Kreisverwaltung herausgegeben oder, wenn es sich um Eingriffe in Gewässer oder größere industrielle Vorhaben handelt, die Umweltgerichte.

2. Personen, die beabsichtigen, solch eine Tätigkeit oder Maßnahme durchzuführen, sollen sich mit der Kreisverwaltung frühzeitig in Verbindung setzen. Sie sollen auch rechtzeitig und in ausreichendem Maße Privatpersonen einbeziehen, die wahrscheinlich betroffen sein werden; und zwar vor der Beantragung einer Genehmigung und der Vorbereitung der UVP.

3. Umweltverträglichkeitsbericht und -prüfung

Eine UVP soll gemeinsam mit der Beantragung der Genehmigung eingereicht werden. In der SUP soll derjenige, der die Tätigkeit oder industrielle Maßnahme durchführt, die Auswirkungen des Vorhabens auf das NATURA-2000-Gebiet bewerten (Auswirkungen auf das Erreichen der Erhaltungsziele). Mögliche Alternativlösungen und Minderungsmaßnahmen sollten außerdem beschrieben werden.

4. Abschlussuntersuchung

Eine Genehmigung wird herausgegeben, wenn Lebensräume nach Anhang 1 nicht geschädigt werden und Arten nach Anhang 2 nicht signifikant gestört werden, unter Beachtung aller

anderen Pläne und geplanten Vorhaben. Dies hängt damit zusammen, wie die vorgesehenen Aktivitäten die Möglichkeit der Erreichung der Erhaltungsziele, also eines vorteilhaften Erhaltungszustandes, beeinträchtigen oder nicht.

5. Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die Regelungen zu NATURA 2000 sind so gefasst, dass die Behörden Vorhaben, die zur Schädigung eines NATURA-2000-Gebietes führen können, unter gewissen Umständen erlauben können (nach Art. 6.4 bzw. Kap. 7, § 29 des Umweltrechts). Gemäß Kapitel 7, Paragraph 29 des Umweltrechts, kann die Regierung nur dann ein Vorhaben erlauben, das einen Lebensraum schädigen oder Arten in einem NATURA-2000-Gebiet wesentlich stören kann, wenn die Eingriffsfolgen kompensiert werden.

Abschließend illustrierte Helen Wester ihre Ausführungen mit einem Beispiel im Zusammenhang mit einem neu gebauten Abschnitt der Bahnlinie „Norrbotanbanan“ im nordschwedischen Umeå.

2.4.1.8 Johann Köppel: Zusammenfassung

Als Fazit des ersten Veranstaltungstages formulierte Johann Köppel die These, dass es bisher zwar nur wenige Meldungen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Europäische Kommission gegeben habe, andererseits aber doch eine breitere Praxis existiert, wie die Beispiele aus den EU-Mitgliedsstaaten belegen.

Als wichtige Themen, die während des ersten Workshoptages angesprochen wurden, fasste Johann Köppel zusammen:

- Wie können Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen gesichert werden?
- Wie kann die Öffentlichkeit am besten beteiligt werden?
- Wie muss das Monitoring organisiert sein?

Bevor diese Fragen im Rahmen der Abschlussdiskussion behandelt wurden, berichtete der Vertreter des französischen Umweltministeriums zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages über die Erfahrungen mit der Implementierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frankreich. Berichte über nationale Konzepte natürlicher Kompensation aus den Niederlanden und Deutschland schlossen sich an.

2.4.1.9 Damien Goislot (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)

„La mise en œuvre du régime d'évaluation des incidences en France “

(„Die Implementierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frankreich“)

Der Bericht von Damien Goislot (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung) befasste sich mit der Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frankreich anhand folgender Punkte:

- Die Umsetzung von Art. 6, Abs. 3 und 4 FFH-RL (92/43/EWG)
- Referenzmaßnahmen
- Ein Beispiel der Umsetzung: Port 2000
- Elemente der Definition von Kompensationsmaßnahmen
- Einige Grundsätze für die Ausarbeitung von Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung von Art. 6, Abs. 3 und 4 FFH-RL (92/43/EWG)

Zuerst erwähnte Damien Goislot einige Prinzipien, die der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frankreich zugrunde liegen:

- Sie ist kein eigenständiges Genehmigungsverfahren; die FFH-Verträglichkeitsprüfung benutzt bestehende Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, z.B. ICPE (potenziell umweltschädliche Anlage, die einer Genehmigungspflicht unterliegt), Genehmigungen nach dem Wassergesetz, Baugenehmigung
- die Instruktionenverfahren vor Genehmigung der Projekte verändern sich nicht;
- Es werden jene Projekte einer Wirkungsabschätzung unterzogen, die sich in den oder in Nähe der NATURA 2000 Gebiete befinden, sobald sie eine erhebliche Auswirkung haben können.

Der Anwendungsbereich

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Programme und Projekte von Baumaßnahmen, Großvorhaben und der Raumordnung unterzogen:

- von denen erwartet werden kann, ein NATURA-2000-Gebiet wesentlich zu betreffen,
- die der amtlichen Genehmigung oder Zulassung unterliegen,
- die sich in einem NATURA-2000-Gebiet oder in dessen Nähe befinden und Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung oder eines Auswirkungsverzeichnisses nach dem Wassergesetz sind,
- oder die sich in einem NATURA-2000-Gebiet befinden und unter eine Aufsichts- oder Genehmigungsliste der Nationalparks, Naturschutzgebiete oder geschützter Lebensräume fallen.

Der Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in drei Phasen organisiert:

- I. Analyse der Auswirkung des Projekts auf die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse des NATURA-2000-Gebietes;
- II. Wenn es sich erweist, dass der Eingriff erheblich ist: Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -begrenzung;
- III. Wenn trotz dieser Maßnahmen die Auswirkung erheblich bleibt, folgt die Bewertung den Bedingungen von Artikel 6, Absatz 4.

Die Bedingungen von Artikel 6, Absatz 4 lauten:

- Das Fehlen von Alternativlösungen ist zu rechtfertigen.
- Das Projekt muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses motiviert sein.
- Kompensationsmaßnahmen müssen vorgesehen werden, um die globale Kohärenz von NATURA 2000 aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Referenzmaterialien

- Sogenannte „Lebensraumverzeichnisse“ (cahiers d’habitats) schlagen eine Synthese der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Verwaltungsmethoden zur Erhaltung der in Frankreich vorkommenden Lebensräume und Arten vor. Acht Bände sind vorgesehen: Wald-, Küsten-, Feucht-, Wiesen- und Weide-, Felsen-Lebensräume, Pflanzenarten sowie Tierarten und Vögel.
- Die für jedes NATURA-2000-Gebiet erstellten „Zieldokumente“ (DOCOB) umfassen:
 - die Analyse des Anfangs-Erhaltungszustandes und Lokalisierung der Lebensräume und Arten;
 - Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung des NATURA-2000-Gebietes;
 - Vorschläge von Maßnahmen, die erlauben, diese Zielsetzungen zu erreichen;
 - Standard-Lastenhefte, die auf die NATURA-2000-Verträge anwendbar sind;
 - Finanzierungsmethoden, die die Verwirklichung der Zielsetzungen vereinfachen sollen;
 - Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen und des Erhaltungszustandes.

Technische Leitfäden

Technische Leitfäden wurden verwirklicht, um den Projektträgern und den zuständigen Abteilungen zu helfen, die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verwirklichen und zu kontrollieren. Sie sind nach Projektkategorie angelegt (Steinbrüche, Trockenlegungen, Straßen...). Methodische Bestandteile und konkrete Beispiele der Implementation müssen vorgelegt werden, um die Rechtssicherheit der Projekte zu gewährleisten.

Diese Leitfäden sollen ihren Adressaten helfen:

- Im allgemeinen, die Umweltqualität der Projekte zu gewährleisten;
- Die Bestimmungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Verfahren der Projektentwicklung umzusetzen;
- Potenzielle Auswirkungen der Projekte abzuschätzen;
- Maßnahmen der Vermeidung, der Minderung und der Kompensation der Eingriffe vorzuschlagen und zu bewerten.

Ein Leitfaden ist bisher verwirklicht worden: Der methodische Führer für die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Programmen für Infrastrukturmaßnahmen und der Raumordnung auf NATURA-2000-Gebiete. Andere Führer werden ausgearbeitet, von denen demnächst jener für Vorhaben des Gesteinsabbaus eingeführt wird.

Umsetzungsbeispiel: Port 2000

Von dem Vorhaben betroffen ist ein außergewöhnlicher Lebensraum, die Seine-Mündung. Im betroffenen Raum sind sehr vielfältige Bedingungen vorzufinden, mit komplexen und empfindlichen ökologischen Gleichgewichten. Ausgewiesen sind dort ein SPA (FR 2310044 „Ästuar und Sumpfgebiet der Unteren Seine“), das Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiet für 116 Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie ist. Besonders betroffen sind die Lebensräume Watt und Röhricht. Weiterhin befindet sich in dem Bereich ein SCI (FR 2300121 „Seine-Ästuar“) mit 16 Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (Ästuar, Salzwiesen, Dünen, Klippen, feuchte Senken, ...) sowie 14 Arten von gemeinschaftlichem Interesse, darunter 6 Fischarten (Alsen, Lachs, Neunaugen) und Seehunde.

Ziel des Projekts „Port 2000“ ist es, ein wettbewerbsfähiges Hafensembles für den Container-Verkehr in Ergänzung der großen nordeuropäischen Häfen herzustellen. Verwirklicht werden sollen 10 Verladestationen am Kai sowie 12 auf Zeit, das heißt auf Zeit auf 4200 m des Kais. Die Hafeneinrichtungen werden an Straßen, Bahngleise und natürlich Wasserwege angebunden. Das Kernvorhaben begleiten weitere Großprojekte, darunter die Verlängerung eines Damms auf 750 m und begleitende Baggerarbeiten, bei denen mehr als 60 Millionen m³ bewegt werden.

Auswirkungen des Projekts sind u.a.:

- Zerstörung eines Wattgebiets/Rastplatzes von 44 ha (alte Zone der Ablagerung von Baggergut), genutzt von Entenvögeln, Stelzvögeln, Tauchern, und einigen Limikolen (Sumpfvögeln);
- Zerstörung von 90 ha Röhricht (von 1400 ha im gesamten Ästuar);
- Beeinflussung der Sedimentation und der Morphologie des Ästuars (Veränderung der Strömungen, Erosion von Sandbänken, Anhebung des Bodens, partielle Zuschüttung ...);

- insbesondere die Reduzierung der Oberfläche des großen Nordwatts durch Ausbreitung der Gräser.

Folgende Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- Einrichtung von Ruheplätzen für Vögel, insbesondere 45 ha Ruheplätze im Nordgraben für Wattvögel und Enten (Kosten der Anlage: 1.700.000 EUR, Kosten der Unterhaltung: 762.000 Euro in 10 Jahren);
- Schaffung von 5,5 ha kleiner Inseln im Südgraben (geschätzte Kosten: 9.150.000 EUR);
- Einrichtung eines ökologischen Strandes für halophile (Salz liebende) Pflanzen und Seevögel auf 500 Metern Länge (Kosten: 1.520.000 EUR)
- Verstärkung der ökologischen Ausstattung des Naturschutzgebietes (ein Kompensationsfonds ist eingerichtet worden, um Aktionen zu finanzieren, die in den Fünfjahresplänen zum Management des Naturschutzgebietes vorgesehen sind.) Von diesen Maßnahmen profitieren Röhrichte und diesem Lebensraum zugeordnete Vögel sowie Amphibien und Insekten der feuchten Lebensräume.

Diese Maßnahmen umfassen:

- Einführung eines fünfjährigen Mährhythmus im Röhricht für die Rohrdommel;
- Entfernung der Gehölze;
- Verbesserung der Wasserbewirtschaftung: Freilegung von Gräben, Verstärkung kleiner Dämme, Reparatur und Ersetzen von Schleusentoren (Kosten: 3.050.000 EUR auf 10 Jahre);
- Dauerhafte Erhaltung und Aufwertung eines Erdwalls von 70 ha;
- ökologische Herstellung und dauerhafte Verwaltung einer Zone alter Ablagerungen von Baggergut, das für die Vögel günstig ist. (Kosten: 792.000 EUR auf 10 Jahre);
- Einrichtung eines Fonds zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praktiken auf den Feuchtwiesen zwecks Verbesserung der Artenvielfalt und der Attraktivität dieses Lebensraums für die Vögel (insbesondere für den Wachtelkönig; Kosten: 762.000 EUR auf 5 Jahre);
- Einrichtung eines Fonds zur Anpassung der Jagdpraktiken (Kosten: 457.000 EUR auf 5 Jahre);
- Beschränkung des Verkehrs auf den Fahrtrouten durch das Ästuar und Schließung eines Teils der Fahrtrouten durch das Ästuar für den Durchgangsverkehr zwecks Begrenzung der Störung der Vögel (Nähe des SPA und des Naturschutzgebietes).

Die Gesamtkosten der Umweltschutzmaßnahmen betragen 50 Millionen Euro.

Umweltbeobachtung

- Ein Ausschuss unabhängiger Experten ist beauftragt, wissenschaftliche Leitlinien und Stellungnahmen für die Umweltschutzmaßnahmen abzugeben.
- Ein Kontrollausschuss fasst die Vertreter der lokalen Akteure zusammen. Er wird über den Fortschritt des Projekts und über die wissenschaftliche Beobachtung unterrichtet. Vertreter der Europäischen Kommission sind aufgefordert, an ihm teilzunehmen (DG REGIO und DG ENV);
- Die Umweltschutzmaßnahmen fallen in den Rahmen des Managementplans der Mündung, der den Zusammenschluss und die Kohärenz der Initiativen der öffentlichen und privaten Beteiligten erlauben soll.

Elemente der Definition der Kompensationsmaßnahmen

Bestimmte Konzepte werden von Fall zu Fall entschieden, unterlegt durch Erfahrungen aus der Praxis und Streitfälle, bei denen starke Auswirkungen auf die Integrität eines Gebietes auftreten. Der Begriff der Kompensationsmaßnahmen ist in der FFH-Richtlinie 92/43/EWG allerdings nicht genau definiert worden.

Aus Artikel 6 ergibt sich, dass eine Ersatzmaßnahme zur Anwendung kommen muss, wenn Beeinträchtigungen weder vermieden noch vermindert werden können und die globale Kohärenz von NATURA 2000 gewährleisten muss. Die Auswirkung des Projekts wird am Standort abgeschätzt.

Oft sind die Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vom Projekt nicht trennbar, z.B. wenn eine Straße so angelegt wird, dass sie einen Lebensraum meidet und zu diesem Zwecke eine Brücke angelegt wird, die einen Wasserlauf überspannt. Die Kompensationsmaßnahmen werden demgegenüber im Prinzip deutlich vom Projekt unterschieden.

Einige Grundsätze für die Ausarbeitung der Kompensationsmaßnahmen

Bei der Durchführung der Projekte

- Die Umweltschutzmaßnahmen (Verminderung, Kompensation der Beeinträchtigung) müssen wesentlichen Bestandteil des zu genehmigenden Projekts sein.
- Die Frage der alternativen Lösungen und der Kompensationsmaßnahmen muss so zeitig wie möglich im Ausarbeitungsvorgang des Projekts gestellt werden.

In den Zielsetzungen und der Natur der Kompensationsmaßnahmen

- Die Kompensationsmaßnahmen müssen angeben, welche Auswirkung sie kompensieren sollen.

- Die Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen muss auf lokaler Ebene, aber auch auf Ebene des Netzes NATURA 2000 geprüft werden; das ist für die Wanderarten und Arten von Metapopulationen besonders wichtig.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen

- Dieselbe biogeographische Region umfassen wie das beeinträchtigte Gebiet und in dem Verbreitungsgebiet des betroffenen Lebensraums oder der betroffenen Art liegen;
- In vergleichbarem Verhältnis auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten abzielen;
- Vergleichbare ökologische Funktionen gewährleisten.

Sie sollten außerdem

- Über ihre Zielsetzungen und Durchführungsmodalitäten Auskunft geben;
- Gegenstand eines Zeitplans für die Umsetzung und die Umweltbeobachtung sein, insbesondere während der Bauphase. Umweltqualitätsziele sind ins Lastenheft des Vorhabens zu integrieren.

2.4.2 Themenblock II „Methodological Questions of the Natural Compensation of Impacts“

(„Methodische Fragen der naturalen Kompensation“)

In diesem Themenblock stellten Vertreter der Niederlande und Deutschlands nationale Ansätze der naturalen Kompensation vor, die bereits vor der FFH-RL in den beiden Staaten entwickelt worden sind.

2.4.2.1 Dirk Bernotat (Bundesamt für Naturschutz, Leipzig) „Experiences and Methodology of Natural Compensation in Germany“

(„Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in Deutschland“)

Bei der naturalen Kompensation in Deutschland sind insbesondere folgende Arten von Kompensationsmaßnahmen zu unterscheiden:

- Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung nach § 19 (2) BNatSchG;
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 (4) FFH-RL.

Die fachlichen Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen umfassen funktionale qualitative, quantitative, zeitliche und räumliche Aspekte. Übergeordneter Maßstab bleibt die Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000.

Die **funktionalen, qualitativen Aspekte** bestehen darin, dass

- die Maßnahmen dem Ziel „Sicherung der Kohärenz“ dienen müssen,
- ein funktionsidentischer Ausgleich vorgenommen wird,
- Naturalkompensation durchgeführt wird (als Neuanlage / Wiederherstellung oder Verbesserung / Optimierung).

Es gilt der Grundsatz: „Aug’ um Auge – Zahn um Zahn“

Begrifflich ist im Deutschen zwischen Lebensräumen und Habitaten zu differenzieren. „Lebensraumtyp“ nach Anhang I FFH-RL ist ein synökologischer Begriff und bezieht sich auf den Lebensraum einer ganzen Biozönose. „Habitat“ ist hingegen ein autökologischer Begriff und bezieht sich auf den Lebensraum einer einzelnen (Tier-)Art.

Bei den Habitat-Funktionen und Teil-Habitaten ist zu beachten, dass verschiedene Lebensraumtypen als Habitate genutzt werden. Im Einzelnen sind Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Rast-, Wanderhabitate und weitere zu unterscheiden. Im Kontext der Kohärenzsicherungsmaßnah-

men bezieht sich die Maßgabe der Funktionsidentität hier auf die Habitatfunktion und nicht primär auf eine identische Struktur.

Zu den **quantitativen Aspekten** wird gefordert, dass

- Die Kompensation in vergleichbarer Dimension erfolgt,
- Gesamt-Beeinträchtigung und Kompensation sich in der Bilanz die Waage halten,
- Sich die Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ihrer Bemessung / Dimensionierung an beeinträchtigten Flächengrößen, Individuenzahlen, Bestands-/Populationsgrößen und Siedlungsdichten orientieren.

Zum Beispiel sieht die Bilanzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf Vögel gemäß einer Fachkonvention nach Reck et al. (2001) wie folgt aus:

Lärmimmission	↔	Minderung Lebensraumeignung
> 90 dB(A)		100 % = Lebensraumverlust
90 bis 70 dB(A)		85 % (ca. 70 bis 100 %)
70 bis 59 dB(A)		55 % (ca. 40 bis 70 %)
59 bis 54 dB(A)		40 % (ca. 30 bis 50 %)
54 bis 47 dB(A)		25 % (ca. 10 bis 40 %)

Tabelle 1: Bilanzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf Vögel

Wenn sich in einem Vogelschutzgebiet also 40 Kiebitz-Brutpaare in der Zone 54-47 dB(A) befinden, dann wird ein Funktionsverlust von 25 % mit einem verlärmungsbedingten Verlust von 10 Brutpaaren angenommen.

Kohärenzsicherung lässt sich durch Habitat-Optimierung erreichen. Im vorliegenden Beispiel würde der Verlust von 10 Kiebitz-Brutpaaren durch Grünlandoptimierung kompensiert.

Der Kompensationsflächenbedarf wird ermittelt, indem in einem ausgewählten Kompensationsraum die aktuelle Siedlungsdichte (ohne Maßnahmen) der angestrebten zukünftigen Siedlungsdichte (nach Optimierung) gegenüber gestellt wird. Im vorliegenden Fall soll die Siedlungsdichte von aktuell 5 Brutpaaren / 100 ha auf zukünftig 10 Brutpaare / 100 ha angehoben werden. D.h., es werden 200 ha Kompensationsfläche für 10 Brutpaare Gewinn/Zunahme benötigt.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Minimalarealansprüche der Arten, vor allem bei mobilen Arten mit großen Habitaten.

Art	Raumbedarf zur Brutzeit
Schilfrohrsänger (<i>Acroceph. schoenobaenus</i>)	0,1 – 0,5 ha
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	1 – 3 ha
Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	30 – 50 ha
Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>)	> 100 ha

Tabelle 2: Reviergrößen von Vogelarten zur Brutzeit (nach Flade 1994)

Hinsichtlich der **zeitlichen Aspekte** heißt es im Leitfaden der EU zur Art. 6 FFH-RL, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen „einsatzbereit zum Schadenszeitpunkt“ sein müssen. Das setzt voraus, dass sie rechtlich gesichert, durchgeführt und funktionsfähig sein müssen. Temporäre Funktionsdefizite (time lag) dürfen nicht auftreten. Besonderes Augenmerk ist den Entwicklungszeiten von Lebensraumtypen (Regenerationsfähigkeit) zu widmen. Die „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen“ mit der Einstufung der Regenerierbarkeit in 4 Klassen bietet dafür eine gute Referenz.

Einstufung der Regenerierbarkeit	Biotoptypen (Beispiele)
Nicht regenerierbar: Biotoptypen, deren Regeneration aufgrund extrem langer Entwicklungszeiten in historischen Zeiträumen nicht möglich ist...	Hochmoore Kalktuff-Quellen
Kaum regenerierbar: Biotoptypen, deren Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist ...	Buchenwälder Schluchtwälder
Schwer regenerierbar: Biotoptypen, deren Regeneration nur in langen Zeiträumen (15-150 Jahre) wahrscheinlich ist ...	Halbtrockenrasen Borstgrasrasen
Bedingt regenerierbar: Biotoptypen, deren Regeneration nur in kurzen - mittleren Zeiträumen (<15 Jahre) wahrscheinlich ist ...	Feuchte Hochstaudenfluren

Tabelle 3: „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen“ Quelle: Riecken, U., Ries, U. & Ssymank, A., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 41.

Die Würdigung der zeitlichen Aspekte hat im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu erfolgen, wobei grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden sind. Im Fall A ist zum Zeitpunkt der Projektrealisierung die vollständige Funktionsfähigkeit erforderlich, im Fall B ist zum Zeitpunkt der Projektrealisierung noch keine vollständige Funktionsfähigkeit möglich / erforderlich.

Fall A ist dann gegeben, wenn die Gefahr einer dauerhaften Beeinträchtigung vorliegt und kommt vor allem bei Arten des Anhangs II FFH-RL und des Anhangs I VS-RL zur Anwendung. Dies betrifft in erster Linie isolierte Vorkommen und wenige mobile Arten. Hier bedarf es der **vorgezogenen Maßnahmenrealisierung**, d.h. der Umsetzung vor Schadenseintritt, ggf. vor Genehmigung.

Ansätze für vorgezogene Maßnahmenrealisierung sind ggf:

- Vorzeitiger Grunderwerb,
- „Nutzung“ der vorgelagerten Ebene bei gestuften Verfahren (Pläne => Projekte),
- „Nutzung“ von mehreren zeitlich und räumlich versetzten Bauabschnitten,
- Poolmodelle zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen.

Beispiele für vorgezogene Maßnahmenrealisierung stellte Dirk Bernotat anhand der Zerstörung eines Grabens (Wallhäuser Flutgraben) mit Libellenarten (Anh. II) im Rahmen des Baus der BAB A 38 vor. Da es sich bei diesen Arten um Pionierbesiedler handelt, war eine schnelle Besiedlung möglich.

Fall B bedeutet, dass „keine vollständige Funktionsfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung erforderlich“ ist. Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn:

- Der Nachweis der Nichterforderlichkeit mit fachlicher Begründung erfolgt;
- Der Erfolg der Maßnahme sicher ist und
- ein vergrößerter Maßnahmenumfang zur Verringerung des Funktionsdefizits und zur Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit eingeplant ist.

Die **Erhöhung des Maßnahmenumfangs** zur Berücksichtigung von temporären Funktionsdefiziten ist in der Eingriffsregelung üblich. Qualität und Funktion sind dabei z.T. proportional zu Quantität und Dimension. Ein kurzfristiges Defizit wird somit langfristig kompensiert. Der Umfang der Flächenzuschläge ist dabei von der Größe des time lag abhängig.

Zur Berücksichtigung der zeitlichen Aspekte liegen viele Modelle und Leitfäden zur Eingriffsregelung vor. Hier wird insbesondere mit Zuschlagsfaktoren gearbeitet.

Auch in der EG-Umwelthaftungs-RL vom 21. April 2004 wurden verschiedene vergleichbare Prinzipien zur Kompensation im Rahmen von „Sanierung“ festgelegt:

- Es gibt eine eigene Maßnahmenkategorie für die „zwischenzeitlichen Verluste“.
- Auch hier wird das Prinzip des erhöhten Maßnahmenumfangs, im Kontext des time lags angewandt.
- Festlegung des Umfangs der Flächenzuschläge entsprechend der Größe des time lags.

Bei den **räumlichen Aspekten** ergeben sich räumliche Notwendigkeiten aus den funktionalen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Lage in derselben biogeographischen Region und ggf. demselben Naturraum.

Relevanz besitzen weiterhin abiotische Voraussetzungen und das Potenzial des Standorts (Nährstoff-, Basen-, Wasserverhältnisse etc.) sowie vielfältige biotische Voraussetzungen (Entfernung; räumlich-funktionale Einbindung; lebensraumspezifische Vernetzungsdistanzen; Quellpopulationen, Besiedlungspotenzial, Erreichbarkeit; artspezifische Mobilität etc.).

Bei den räumlichen Aspekten ist weiterhin von Belang, dass sich die Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht im Wirkungsbereich von anderen Projekten (z.B. in Verlärmungsbereichen) befinden. Mit Bezug auf das Aufwertungspotenzial ist festzuhalten, dass die Maßnahme nicht selbst zur Beeinträchtigung werden darf, dass eine signifikante qualitative Aufwertung notwendig ist und diese möglichst nicht auf Kosten anderer nationaler Umwelt-Schutzgüter erfolgen sollte.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen können innerhalb oder außerhalb der NATURA 2000 Gebietskulisse angesiedelt werden. Innerhalb ist dann eine Abgrenzung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Reservatsmanagements notwendig; außerhalb (z.B. bei Arrondierung) wird eine Nachmeldung (Gebietserweiterung bzw. Neuausweisung) notwendig.

Letztlich ist es zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000 neben den verschiedenen fachlichen Aspekten auch notwendig,

- die Prüfung und Verbindlichkeit der Maßnahmen abzusichern,
- die Flächenverfügbarkeit z.B. über ein Flächen- und Maßnahmenkataster sicherzustellen
- Funktionskontrollen und die Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

„Fundamente“ erfolgreicher Umsetzung sind:

- Die Prüfung der Maßnahmen (Beteiligung der Naturschutzbehörde, Verwendung der Musterformulare aus dem Leitfaden der Kommission (2001));
- Die Verbindlichkeit der Maßnahmen (spätestens mit Genehmigung ggf. im vorgelagerten Verfahren, Nachweis der Flächenverfügbarkeit und Flächensicherung);
- Flächen- und Maßnahmenkataster (zur Vermeidung von Mehrfachbelegung und -finanzierung);
- Durchführungs- und Funktionskontrollen (nebst Auflagen für etwaigen Nachbesserungsbedarf);
- Die Unterrichtung der Kommission.



Abbildung 8. Fachliche Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Diskussion

Prinzipien bei der Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Im Rahmen der Diskussion kamen bereits einige Prinzipien zur Sprache, die bei der Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen gelten sollten (mehr dazu s. in der Abschlussdiskussion):

- Es ist zuerst zu klären, ob Kompensation überhaupt möglich ist.
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie langfristig wirksam sind.
- Der Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist ggf. durch Zusatzmaßnahmen zu sichern.

Finanzierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Auf die Frage der finanziellen Unterstützung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen wies Damien Goislot auf den Fonds zur Finanzierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hin, dessen Mittel sowohl zur Verbesserung der ökologischen Qualität eines Gebiets als auch zur Ausweitung eines Gebiets genutzt werden können.

2.4.2.2 Paul M. A. Vetter / Jan G. Sevenster (Umweltministerium der Niederlande, Den Haag) „Experiences and methodology of natural compensation in The Netherlands “

(„Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in den Niederlanden“)

Paul Vetter

Paul Vetter stellte das Entwicklungsprojekt Mainport Rotterdam als erstes Beispiel der naturalen Kompensation in den Niederlanden vor, in dem es um die Landgewinnung für Hafenaktivitäten ging. Im Zuge des Vorhabens werden 750 ha Natur- und Erholungsgebiet geschaffen, mit dem Ziel, die Lebensqualität im Großraum Rotterdam zu verbessern. Kern des Vorhabens ist jedoch die Bereitstellung neuen Raums (800 ha) für Container und den Chemie-Sektor. Die in diesem Rahmen stattfindende Landgewinnung führt zur Notwendigkeit der Kompensation. Im vorliegenden Fall soll es also zu einer Verbesserung der Umweltqualität durch Industrieansiedlung kommen.

Als die wichtigsten Auswirkungen des Vorhabens auf das natürliche Umfeld des gewonnenen Landes wurden erwartet:

- Verlust maritimer Lebensräume am Ort des Eingriffs,
- Veränderungen der Küstenmorphologie im Bereich südlich der Landgewinnung,
- Auswirkungen auf Dünenbereiche (Veränderung des Salzgehaltes/der Sandzufuhr),
- mögliche Auswirkungen auf die Wattensee durch umfangreichen Schlicktransport,
- Auswirkungen des Sandabbaus.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde die Verfügbarkeit von Flächen in Häfen der Südwest-Niederlande untersucht, ebenso Möglichkeiten der besseren Auslastung des bestehenden Hafens von Rotterdam. Gegenstand der Alternativenprüfung war auch eine Untersuchung der Varianten der Landgewinnung.

	Lebensraum/Art	Max. Größe der Beeinträchtigung	% der betroffenen Fläche/Art
Prioritärer Lebensraum	2130	19,5 ha	8,5
Anderer Lebensraum	1110 2120	3.125 ha 23 ha	3
Andere Arten	Sumpforchideen, Slawischer Lappentaucher, Bergente	1 Gebiet 40 Vogel-Tage 36.000 Vogel-Tage	20 0,1-5 8-16

Tabelle 4: Überblick über erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Rahmen der Entscheidung wurde festgestellt, dass es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Projekt gibt, denn:

- Der Hafen ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.
- Der Hafen ist sehr wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Niederlande.

Für den Schaden an der Natur (insbesondere mit Bezug zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie) beinhaltet die Entscheidung einen Kompensationsplan

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden realisiert:

- Neue Dünenfläche von 100 ha vor der Küste von Delfland: Kompensation der Lebensräume Graudünen (2130) und Dünensenke (2190)
- Ein Meeresschutzgebiet von 31,250 ha Größe: Kompensation von Lebensraum 1110 und Sumpforchideen, Slawischen Lappentauchern, Bergente
- Zwei neue Gebiete des Lebensraumtyps 2120 bei Brouwersdam, an die Neulandfläche angrenzend



Abbildung 9: Meeresschutzgebiet in der Scheldemündung

Das Meeresschutzgebiet (vgl. Abb. 9) dient der Qualitätsverbesserung des maritimen Lebensraums vor der Scheldemündung. Diese Verbesserung wird durch

Beschränkung von Aktivitäten (Erholung, Militär, ggf. auch Fischerei) und aktives Naturmanagement erreicht werden. Das Ergebnis der Maßnahme sind 10% Zuwachs zum angestrebten Erhaltungszustand im SPA

Bei der Umsetzung des Meeresschutzgebiets sind folgende Punkte von größter Wichtigkeit:

- Ort und Art der Maßnahmen,
- Novellierung der Rechtsgrundlagen,
- Durchsetzung,
- Kompensation der Schäden.

Hauptstreitpunkt mit anderen Ressorts und den Nutzern stellt die Fischerei dar.

Jan G. Sevenster

Jan G. Sevenster berichtete über Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Artenschutzes im Zuge des Neubaus der Autobahn A73. Er zeigte den Zusammenhang zwischen Artenschutz und Schutzgebieten auf und wies darauf hin, dass im Rahmen von NATURA 2000 Kompensation nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber die Beibehaltung eines vorteilhaften Erhaltungszustandes.

Hinsichtlich der institutionellen Gestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellte Sevenster fest, dass eine Regionalplanung unter Einbeziehung aller Akteure die Unterstützung für die Ökologie stärkt. Eine ökologische Regionalplanung ermöglicht die Prüfung von:

- (Kumulativen) Auswirkungen von Planungen,
- Effektivität von Maßnahmen (Kosten),
- Kohärenz von Maßnahmen,
- ökologische Einbindung in die Landschaft



(Gemeinde Swalmen, Swalmen Kernzone, zukünftige Bahntrasse, bestehende Bahntrasse)

Abbildung 10: Bauvorhaben Rijksweg A 73 in der Gemeinde Swalmen, Provinz Limburg

Bei dem vorgestellten Vorhaben handelt es sich um die Autobahn (Rijksweg) A73 im Nordostteil der Provinz Limburg. Gebaut werden 40 km Autobahn, die Baukosten betragen insgesamt 700.000.000 EUR, der Flächenbedarf beträgt insgesamt 435 ha. Das betroffene Gebiet ist reich an Flora und (Herpeto-)Fauna

Im Jahre 2000 wurde ein integrierter ökologischer Plan für die Region unter Beteiligung aller betroffenen Behörden erarbeitet. Der Minderungs- und Kompensationsplan beinhaltet 185 ha Kompensationsflächen mit 19 Lebensräumen, 91 (kleinere) Tunnel, einen großen Tunnel und eine Brücke. Die Kosten des Gesamtpakets betragen 70.000.000 EUR.

Eine Untersuchung der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat allerdings ergeben, dass

- nur unzureichende (rechtliche) Garantien für die Einrichtung und Unterhaltung der Maßnahmen vorliegen,
- nur unzureichende Verbindungen in die umgebende Landschaft vorliegen, zusätzlich werden 80 ha benötigt,
- die Maßnahmen z.T. von unangemessenem Zuschnitt, zu kleinteilig sind,
- zusätzlicher Bedarf von zumindest 10 kleinen und 8 großen multifunktionalen Brücken besteht.

Zur Gewährleistung angemessener und effizienter Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde ein Feldhandbuch für FFH-RL-Anhang IV-Arten erarbeitet, das folgende Informationen enthält:

- Ökologie
- schädliche Aktivitäten
 - Empfindlichkeit in Raum und Zeit
 - mögliche Auswirkungen
- Minderung und Kompensation
 - Zeitpunkt
 - Gestaltung
- Zusätzliche Informationsquellen
 - publizierte Literatur
 - Internet

Nachfolgend illustrierte Jan G. Senvester das Feldhandbuch anhand der Leitlinien für den Kammmolch.

Letztlich zog Jan G. Sevenster folgende Schlussfolgerungen aus den niederländischen Erfahrungen:

- Eine funktionierende Regionalplanung erleichtert Artenschutz und Kompensationsmaßnahmen.
- Leitlinien für artenspezifische Maßnahmen erleichtern deren Durchführung und schaffen eine Basis für die Überprüfung der Umsetzung.
- Garantien der Umsetzung, Effektivität und langfristigen Unterhaltung bleiben ein Problem.

Diskussion

Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Minimalgrößen z.B. von Brücken gibt es in den Niederlanden keine vorgegebenen Werte. Die Dimensionierung wird abhängig von der betroffenen Tierart gewählt. Allerdings habe sich gezeigt, dass kleine Passagen nicht funktionieren.

Bei der Berechnung der notwendigen Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird der Bestand mit dem angestrebten Niveau des Erhaltungszustandes verglichen. Im Fall des Rot-

terdamer Hafens sollte die Gebietsqualität um 10 % erhöht werden, woraus sich eine Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Fläche ergab, die zehnmal so groß ist wie die Fläche des Eingriffs.

Hans-Werner Blank merkte dazu an, dass dann, wenn mit einer Erfassungsgenauigkeit von 50 - 60 % gerechnet werden kann, Punktprognosen nicht möglich sind. Es sollte nicht aus der Befürchtung gehandelt werden, zuviel zu kompensieren. Martin Lok erwiderte, dass es rechtlich festgelegte Erfordernisse gibt und alles was darüber hinausgeht, als Extra zu betrachten ist. Damien Goislot warf abschließend ein, dass es sich bei Wildbrücken um Minderungs- und nicht um Kohärenzsicherungsmaßnahmen handele.

3 Ergebnisse der Abschlussdiskussion

3.1 Ergebnisse

Zusammenfassende Diskussion

Im Rahmen der Abschlussdiskussion wurden die im Laufe des Workshops angesprochenen Probleme anhand der von Matthias Herbert eingangs genannten „vier großen Fragen“ nochmals diskutiert:

- Was? Welche Funktionen sollen kompensiert werden? Wie sind die Hauptfunktionen zu identifizieren, die kompensiert werden sollen? Wann ist „Gleichartigkeit“ bzw. „funktionale Identität“ erreicht?
- Wo? Wo liegt die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen? Wie kann die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen gefunden werden (im Verhältnis zum Ort des Eingriffs, innerhalb des Netzes NATURA 2000)?
- Wie viel? Welche Flächengröße für Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist im Einzelfall angemessen? Wie ist die erforderliche Flächengröße im Einzelfall zu ermitteln? Wie sind Eingriff und Kompensation zu bilanzieren?
- Wann? Wann muss die Kohärenzsicherungsmaßnahme vollendet sein? Wann müssen Funktionen wiederhergestellt sein? Wie kann der Zeitpunkt der erforderlichen Funktionserfüllung identifiziert werden? Wie ist mit unvermeidbarem time lag umzugehen?

Die von den Workshopteilnehmern gefundenen Antworten, aber auch unbeantwortet gebliebene Fragen sind nachfolgend aufgeführt.

Die „vier großen“ Themen und Fragen zu den Inhalten der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Grundvoraussetzungen

- Bevor Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, Alternativen geprüft und das Überwiegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses dargelegt worden sein.
- Wenn Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, ist zu prüfen, ob die betroffenen Funktionen überhaupt kompensiert werden können.
- Leitschnur für die Kompensation sind die Ziele des ökologischen Netzes NATURA 2000 und zuallererst dessen Kohärenz.

I. Was?

1. Welche Funktionen sollen im Einzelfall für welche Arten kompensiert werden?

=> Wie sind die Hauptfunktionen zu identifizieren, die kompensiert werden sollen?

=> Wann ist „Gleichartigkeit“ bzw. „funktionale Identität“ erreicht?

- Habitatfunktionen (Ernährung, Brut, Migration ...) für wichtige Arten müssen kompensiert werden.
- Die betroffenen Habitate sollten gleichartig kompensiert werden. Der Ersatz desselben Habitattyps muss von der Neuschaffung derselben Ökosystem-Funktionen unterschieden werden, die ggf. zusätzlich erforderlich werden.

2. Ist finanzielle Kompensation zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Netzes NATURA 2000 verwendet werden (z.B. in Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Pools)?

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen beruhen auf natürlicher Kompensation, finanzielle Kompensation ist daher nicht möglich und nicht zulässig!!!

3. Welche verschiedenen Arten von Maßnahmen können unterschieden werden?

- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Bestandteil der ohnehin erforderlichen Managementaktivitäten sind, müssen klar von den Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die zur Schadenskompensation dienen, getrennt werden.
- Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen müssen klar unterschieden werden und dürfen nicht mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen vermischt werden.
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen klar von Kohärenzsicherungsmaßnahmen getrennt werden.
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen zusätzliche Maßnahmen sein.
- Ein Managementplan ist notwendig, um den erforderlichen Charakter der Kohärenzsicherungsmaßnahmen beurteilen zu können.
- Die Wiederherstellung und Entwicklung von Habitaten muss klar gegenüber der Neuausweisung neuer Gebiete präferiert werden.
- Die Neuausweisung von NATURA-2000-Gebieten ohne eine Aufwertung dieser Gebiete ist für die Kompensation von Beeinträchtigungen nicht ausreichend.

4. Mögliche Anforderungen an Leitfäden

- Interessante Ansätze zur Ableitung und Gestaltung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die in den vorhandenen Leitfäden bisher noch keine Beachtung gefunden haben, sollten in neuen Leitfäden berücksichtigt werden.

II. Wo?

1. Wo liegt die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen? Wie kann die geeignete Fläche für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen gefunden werden?

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen:
 - einen räumlichen Bezug zum Ort des Eingriffs aufweisen,
 - in räumlicher Verbindung zum Netz NATURA 2000 stehen (z.B. auf Zugrouten der von den Beeinträchtigungen betroffenen Vögel),
 - innerhalb derselben biogeografischen Region liegen,
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen können dabei auch in anderen Staaten liegen, wenn ein grenzüberschreitender Zusammenhang gegeben ist.
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen dürfen nicht im beeinträchtigenden Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.
- Fazit: So nah wie möglich am Ort des Eingriffs und so weit wie nötig von diesem entfernt.

2. Abgestufte Vorgehensweise bei der Verortung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

1. Kompensation innerhalb des betroffenen NATURA 2000-Gebiets.

Wenn das nicht möglich ist:

2. Erweiterung des betroffenen NATURA 2000-Gebiets.

Wenn das nicht möglich ist:

3. Kompensation innerhalb eines anderen bereits bestehenden NATURA2000-Gebiets.

Wenn das nicht möglich ist:

4. Kompensation außerhalb bereits bestehender Gebiete und Ausweisung des neu geschaffenen bzw. durch Maßnahmen aufgewerteten Gebiets.

Wenn das nicht möglich ist:

5. Ausweisung und Nachmeldung neuer Gebiete ohne Ausführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen an sich (als letzter Ausweg?!)

- Bei der Bestimmung der Lage der Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss immer die Verfügbarkeit der Flächen beachtet werden.
- Eine kooperative Planung ist sinnvoll, die frühzeitig auch die Interessen der Betroffenen berücksichtigt.

3. Sind Flächen- bzw. Maßnahmenpools (mitigation banks) ein geeignetes Mittel um die Flächenverfügbarkeit für Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu erhöhen.

- Die beeinträchtigten Funktionen müssen zuerst identifiziert werden, so dass eine funktionsbezogene, gleichartige Kompensation gewährleistet werden kann.
- Kompensationsflächenpools sollten, sofern fachlich geeignet, nach Möglichkeit innerhalb des betroffenen NATURA-2000-Gebiets realisiert werden.
- Kompensationsflächenpools sollten bereits auf der Ebene der Regionalplanung zur Anwendung kommen.

III. Wie viel?

1. Was ist das angemessene Verhältnis des Umfangs von beeinträchtigten Flächen oder Funktionen zu den Kompensationsmaßnahmen? Was sind die besten Kriterien für eine Entscheidung, wie umfangreich eine Maßnahme sein muss?

- Eingriff und Kompensation müssen in „vergleichbaren Proportionen“ zueinander stehen.
- Der Weg zur Ermittlung der richtigen Verhältnisse sollte nicht zu mathematisch sein, aber verständlich und transparent.
- Es muss von Fall zu Fall entschieden werden.
- Als Basisindikatoren könnten genutzt werden:
 - Die Größe (Fläche) des beeinträchtigten Habitats,
 - Die Zahl der beeinträchtigten Individuen / die Größe der beeinträchtigten Bestände / Population.
- Die Anzahl der beeinträchtigten Individuen (z.B. Vögel) kann als Grundlage genutzt werden, das Verhältnis von Eingriff und Kompensation zu quantifizieren.
- Besondere beeinträchtigte Funktionen (z.B. Nahrungsaufnahme, Brut usw.) müssen auch bei der Kompensation beachtet werden.
- Mindestgrößen überlebensfähiger Populationen müssen gewahrt werden. Eine in sich funktionsfähige Mindestgröße der Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss erreicht werden.

2. Wie kann entschieden werden, wie viel Fläche eines bestimmten Habitattyps für die Kompensation benötigt wird?

- Die Entscheidung muss aus einer integrierten Herangehensweise gefällt werden. Alle Aspekte sind zu beachten.

3. Sollten Leitlinien für die gute Praxis der Bilanzierung auf nationaler oder europäischer Ebene erarbeitet werden?

- Auf Ebene der EU sind methodische Handreichungen zur Bilanzierung von Beeinträchtigungen und erforderlichen Kompensationen geplant.

4. Sind Kosten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ein Kriterium für die Angemessenheit des Umfangs?

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses angemessen und effektiv sein.

IV. Wann?

1. Wann muss die Kohärenzsicherungsmaßnahme vollendet sein?

- Die Kohärenzsicherungsmaßnahme sollte vor dem Eingriff durchgeführt und möglichst vollendet sein.

2. Wann müssen die betroffenen Funktionen wiederhergestellt sein?

- In der Regel sollte die Maßnahme zum Zeitpunkt des Schadenseintritts voll funktionsfähig sein, so dass kein temporärer Funktionsverlust (time lag) auftritt. Dies ist jedoch schwierig, wenn z.B. 15 Jahre Entwicklung notwendig sind, um den Verlust einer Sandbank durch Neuschaffung einer Sandbank zu kompensieren.

3. Wie kann der Zeitpunkt der erforderlichen Funktionserfüllung identifiziert werden? Sind unvermeidbare Verzögerungseffekte (time lag) zwischen Eingriff und Kompensation tolerierbar?

- Wenn Beeinträchtigungen nicht ohne time lag kompensiert werden können, müssen mögliche Alternativen des Plans oder Vorhabens darauf überprüft werden, ob ihre Auswirkungen zeitnah und somit besser kompensiert werden können.
- Um Nachteile wegen einer unvermeidbaren zeitlichen Verzögerung (time lag) zu verringern, ist es auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung möglich / geboten, die Dimension / Fläche der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu vergrößern (Flächenzuschlag; aber nur als letzter Ausweg).

4. Monitoring

- Um die gewünschte Entwicklung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist ein Monitoring notwendig, und dies bereits während der Bauphase.
- Das Monitoring der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte mit dem Monitoring gemäß Managementplan kombiniert werden.

5. Nachfolgende Zuständigkeiten

- Wer ist verantwortlich, Lücken im NATURA-2000-Netzwerk zu füllen, die durch ineffektive Kohärenzsicherungsmaßnahmen entstehen (vgl. Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/CE)?

3.2 Ausblick

Die im vorhergehenden Kapitel aufgeführten Ergebnisse des Berliner Workshops zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen können als Grundlage des weiteren EU-weiten Erfahrungsaustausches zur Thematik dienen und zugleich die Erarbeitung des von der EU in Auftrag gegebenen Leitfadens zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen in der angestrebten Weise unterstützen.

Die Technische Universität Berlin wird auf ihrer Internetseite diesen Abschlussbericht und die einzelnen Vorträge online zur Verfügung stellen.

4 Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des internationalen Erfahrungsaustausches zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen¹

4.1 Einführung

Im Juli dieses Jahres wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesumweltministeriums von der TU Berlin ein internationaler Erfahrungsaustausch veranstaltet, bei dem die fachliche Umsetzung der Anforderungen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 (4) FFH-RL in den Mitgliedsstaaten der EU beleuchtet wurde. Aus dieser Veranstaltung lassen sich im Ergebnis einige zentrale Anforderungen an die Planung, Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ableiten, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden. Dabei wird auf die Anforderungen an eine fachgerechte Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der betroffenen NATURA 2000-Gebiete als Voraussetzung für angemessene Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht näher eingegangen. Als Quintessenz ist festzuhalten, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen nur als letztes Mittel anzuwenden sind (BLIN).

4.2 Fachinhaltliche Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Grundvoraussetzung

Bevor Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, müssen nach Art. 6 (4) FFH-RL immer eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, Alternativen geprüft und das Überwiegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses dargelegt worden sein.

Wenn Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, ist zunächst zu prüfen, ob die beeinträchtigten Funktionen überhaupt kompensiert werden können. Die prinzipielle Möglichkeit und Wirksamkeit von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist bei der Entscheidung über eine ausnahmsweise Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Kohärenzmaßnahmen müssen deutlich unterschieden werden von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Art. 6 (3) FFH – RL), von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 (2) FFH-RL und von Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eigenständiger nationaler Verpflichtungen erforderlich werden können (deutsche Eingriffsregelung, niederländisches compensatiebeginsel). Mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder ohnehin erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NATURA 2000-Sinne kommen also als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in Frage. Bei entsprechender Gestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen können diese jedoch sehr wohl auch Anforderungen der Eingriffsregelung bzw. des compensatiebeginsel erfüllen. Ko-

¹ In diesem Abschließenden Kapitel werden die sich aus der Sicht der Organisatoren aus dem internationalen Erfahrungsaustausch zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen am 01. und 02. Juli 2004 an der TU Berlin zu ziehenden Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit zusammengefasst.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen sein und dürfen nicht aufgrund anderweitiger Verpflichtungen aus der FFH-RL ohnehin erforderlich sein.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nur tatsächlich durchzuführende naturale Maßnahmen anzuerkennen, durch die eine Neuschaffung oder Optimierung von Lebensräumen erreicht wird. D.h. Ausgleichszahlungen, die getätigt werden, um die Genehmigung oder Stellungnahme der Kommission zu erhalten, kommen nicht in Frage, selbst dann nicht, wenn die Mittel dem Netz NATURA 2000 zu gute kämen. Das gleiche gilt für die bloße Nachmeldung eines neuen Gebietes ohne dass damit eine Aufwertung der Flächen verbunden ist.

Unter dem übergeordneten Maßstab der Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000 sind bezüglich der fachlichen Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen vier zentrale Dimensionen zu beachten:

1. **Was?** (Die funktional-qualitativen Aspekte),
2. **Wo?** (Die räumlichen Aspekte),
3. **Wie viel?** (Die quantitativen Aspekte) und
4. **Wann?** (Die zeitliche Dimension).

A) Was? - Anforderungen an die Qualität von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen prinzipiell immer auf die Verbesserung ökologischer Funktionen zielen, die mit den beeinträchtigten Funktionen vergleichbar sind. Das heißt, es muss ein direkter Funktionsbezug zwischen beeinträchtigtem Erhaltungsziel und den Maßnahmen bestehen. Bei der Planung oder besser Ableitung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen muss also immer die spezifische Funktion der beeinträchtigten maßgeblichen Bestandteile in den Vordergrund gestellt werden. Bei der Planung von Maßnahmen für die Beseitigung eines Baumes ist beispielsweise zu unterscheiden, ob der Baum als Bestandteil eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL betroffen ist oder als Habitat einer Art des Anhangs II der FFH-RL (BERNOTAT).

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Lebensraumtypen hat immer nach dem Grundsatz der Gleichartigkeit („like-for-like“) zu erfolgen (DODD). Bei Betroffenheit von Habitaten der Anhang II Arten müssen bspw. die Habitatfunktionen (Ernährung, Brut, Migration ...) für diese Arten vollständig kompensiert werden. Das bedeutet, die betroffenen Habitate sollten möglichst gleichartig kompensiert werden. Der Ersatz desselben Habitattyps muss dabei von der Neuschaffung derselben Ökosystem-Funktionen unterschieden werden, die ggf. zusätzlich erforderlich wird.

Nach der Vogelschutzrichtlinie ist es im Hinblick auf den Erhalt der Kohärenz von NATURA 2000 mindestens notwendig, dass die Maßnahmen die Erhaltung von Arten beeinträchtigter Populationen auf einem angemessenen Niveau sicherstellen.

Die Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen muss auf lokaler Ebene, aber auch auf Ebene des Netzes NATURA 2000 geprüft werden; das gilt insbesondere für wandernde Arten und Maßnahmen, die auf Metapopulationen gerichtet sind.

Zusammenfassend bestehen die Anforderungen an die Qualität der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor allem darin, dass

- Naturalkompensation durchgeführt werden muss (als Neuanlage / Wiederherstellung oder Verbesserung / Optimierung)
- ein funktionsidentischer Ausgleich vorzunehmen ist (like-for-like).
- die Maßnahmen dem Ziel „Sicherung der Kohärenz“ dienen müssen,

B) Wo? - Anforderungen an die räumliche Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Bezogen auf die Lage können als geeignete Maßnahmen angesehen werden:

- Maßnahmen innerhalb des betroffenen NATURA 2000 Gebiets,
- die räumliche Erweiterung des betroffenen Gebiets mit Maßnahmen,
- Maßnahmen in anderen Gebieten (in schwerwiegenden Fällen) (BERNOTAT).

Es ist prinzipiell anzustreben, Kohärenzsicherungsmaßnahmen so nah wie möglich zum Ort des Eingriffs durchzuführen (DODD). Dabei dürfen sie aber nicht im Wirkungsbereich des Projektes oder anderer Vorhaben (z.B. im Verlärmungsbereich) liegen (BERNOTAT). In jedem Fall müssen die Maßnahmen in derselben biogeographischen Region liegen wie das beeinträchtigte Gebiet und in dem natürlichen Verbreitungsgebiet des betroffenen Lebensraums oder der betroffenen Art (BLIN).

Im konkreten Fall ergeben sich die räumlichen Notwendigkeiten aus den funktionalen Anforderungen an die Maßnahmen (BERNOTAT). Dabei sind immer auch die abiotischen Voraussetzungen und das Aufwertungspotenzial des Standorts zu beachten. Eine signifikante qualitative Aufwertung soll möglich sein, welche möglichst nicht auf Kosten anderer nationaler Schutzgüter erfolgt. Die Maßnahme darf nicht ihrerseits wieder Beeinträchtigungen verursachen. Des Weiteren muss die Lage der Maßnahmen die Vernetzung in die umgebende Landschaft gewährleisten (SEVENSTER).

Hinsichtlich der Verortung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte damit insgesamt eine abgestufte Vorgehensweise gewählt werden:

1. Kompensation innerhalb des betroffenen NATURA 2000-Gebiets. Wenn das nicht möglich ist:
2. Erweiterung des betroffenen NATURA 2000-Gebiets. Wenn das nicht möglich ist:
3. Kompensation innerhalb eines anderen bereits bestehenden NATURA 2000-Gebiets. Wenn das nicht möglich ist:
4. Kompensation außerhalb bereits bestehender Gebiete und Ausweisung des neu geschaffenen bzw. durch Maßnahmen aufgewerteten Gebiets.

Bei der Festlegung der Lage der Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss immer die Verfügbarkeit der Flächen beachtet werden. Hier ist eine kooperative Planung besonders wichtig, um frühzeitig auch die Interessen der Betroffenen berücksichtigen zu können. Möglichkeit zur

räumlichen Konzentration von Maßnahmen und damit zur Verbesserung ihrer Umsetzung und möglicherweise auch der Funktionsfähigkeit bilden Maßnahmenpools. Dabei muss jedoch eine funktionsbezogene, gleichartige Kompensation gewährleistet sein. Kompensationsflächenpools sollten, sofern fachlich geeignet, nach Möglichkeit innerhalb des betroffenen NATURA 2000-Gebiets realisiert werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die räumliche Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sie

- einen räumlichen Bezug zum Ort des Eingriffs aufweisen müssen,
- dabei aber nicht im beeinträchtigenden Wirkungsbereich des Vorhabens liegen dürfen,
- in räumlicher Verbindung zum Netz NATURA 2000 stehen müssen (z.B. auf Zugrouten der von den Beeinträchtigungen betroffenen Vögel),
- innerhalb derselben biogeografischen Region liegen müssen.

Die Maßnahmen können dabei durchaus auch in anderen Staaten liegen, wenn ein grenzüberschreitender Zusammenhang gegeben ist.

C) Wie viel? - Anforderungen an den Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Mehr als über die Art der Maßnahmen bestehen aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit und der damit verbundenen Kosten in der Praxis häufig wesentlich größere Meinungsverschiedenheiten über den erforderlichen Umfang der Maßnahmen. Daher ist es besonders wichtig, hier konkrete Vorgaben zu entwickeln. Um entscheiden zu können, wie viel Fläche eines bestimmten Habitattyps für die Kompensation benötigt wird, ist eine integrierte Herangehensweise erforderlich. Der Umfang der Maßnahmen muss immer von Fall zu Fall individuell bestimmt werden. Prinzipiell ist dabei erforderlich, dass

- die Kompensation in vergleichbarer Dimension erfolgt,
- Gesamt-Beeinträchtigung und Kompensation sich in der Bilanz die Waage halten,
- sich die Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ihrer Dimensionierung an beeinträchtigten Flächengrößen, Individuenzahlen, Bestands-/Populationsgrößen und Siedlungsdichten orientieren (Bernotat).

Die Kosten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind kein Kriterium für die Angemessenheit des Umfangs. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aber angemessen und effektiv sein.

Die Festlegung der im Einzelfall passenden Verhältnisse soll verständlich und transparent erfolgen und sich nicht auf rein mathematische Methoden beschränken. Als Basisindikatoren können dazu genutzt werden:

- Die Größe (Fläche) des beeinträchtigten Habitats,
- Die Zahl der beeinträchtigten Individuen bzw. die Größe der beeinträchtigten Bestände oder Populationen,

- Wichtige beeinträchtigte Funktionen (z.B. Nahrungsaufnahme, Brut usw.).

Insgesamt müssen die Mindestgrößen überlebensfähiger Populationen gewahrt werden und es ist ein Umfang zu erreichen, der die Entwicklung in sich funktionsfähiger Habitats ermöglicht. Der Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist dabei immer auch im Verhältnis zu den beinhalteten Entwicklungsrisiken einzustufen (DODD).

Zur Ermittlung der notwendigen Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss immer das Aufwertungspotential berücksichtigt werden. Dazu ist der Bestand mit dem angestrebten Niveau des Erhaltungszustandes zu vergleichen, um so das Aufwertungspotential zu bestimmen. Wenn z.B., wie im Fall des Rotterdamer Hafens, die Gebietsqualität durch bestimmte Maßnahmen um 10 % erhöht werden kann, ergibt sich für den Verlust von Lebensräumen ein erforderlicher Flächenumfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, der zehnmal so groß ist wie die Fläche des Eingriffs (SEVENSTER).

Aufgrund der Konfliktrichtigkeit des im Einzelfall erforderlichen Umfangs von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind die von der EU-Kommission geplanten methodischen Handreichungen zur Bilanzierung von Beeinträchtigungen und erforderlichen Kompensationen dringend erforderlich.

D) Wann? - Anforderungen an den Zeitpunkt der Realisierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

In der Regel sollten die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts voll funktionsfähig sein, so dass kein temporärer Funktionsverlust (time lag) auftritt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollten daher bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei den Entwicklungszeiten von Lebensraumtypen (Regenerationsfähigkeit) zu widmen: Je länger die Entwicklungszeit des neu zu schaffenden Lebensraumes ist, desto frühzeitiger muss mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Ansätze für vorgezogene Maßnahmenrealisierungen sind:

- Vorzeitiger Grunderwerb,
- „Nutzung“ der vorgelagerten Ebene bei gestuften Verfahren (Pläne => Projekte),
- „Nutzung“ von mehreren zeitlich und räumlich versetzten Bauabschnitten,
- Poolmodelle zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen (BERNOTAT).

Eine vorgezogene Realisierung der Maßnahmen ohne time lag ist jedoch schwierig, wenn z.B. 15 Jahre Entwicklungszeit notwendig sind, um den Verlust einer Sandbank durch Neuschaffung einer Sandbank zu kompensieren. Wenn Beeinträchtigungen nicht ohne time lag kompensiert werden können, müssen mögliche Alternativen des Plans oder Vorhabens daraufhin überprüft werden, ob ihre Auswirkungen zeitnah und somit besser kompensiert werden können.

Um Nachteile wegen einer unvermeidbaren zeitlichen Verzögerung (time lag) zu verringern, kann es in spezifischen Einzelfällen angemessen sein, den Flächenumfang der Kohärenzsi-

cherungsmaßnahmen zu vergrößern. Qualität und Funktion werden dabei als proportional zu Quantität und Dimension der Maßnahme angesehen. Der Umfang der Flächenzuschläge ist von der Größe des time lag abhängig. Ein kurzfristiges Defizit in der Funktionserfüllung wird somit langfristig kompensiert. Das Prinzip, die erforderliche Entwicklungszeit neuer Lebensräume durch zusätzlichen Flächenumfang auszugleichen wird auch vom Entwurf der EG-Umwelthaftungsrichtlinie (RL-E) vom 21. April 2004 gestützt. Die Richtlinie definiert hierzu eine eigene Maßnahmenkategorie für die zwischenzeitlichen Verluste („Ausgleichssanierung“ nach Anhang II Nr. 1.1.3 RL-E). Die Festlegung des Umfangs der Flächenzuschläge erfolgt auch hier im Verhältnis zur Größe des time lags (Anhang II Nr. 1.2.2 und 1.2.3 RL-E).

4.3 Verfahrensanforderungen an die Planung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Planung/Ableitung der Maßnahmen

Idealer Weise ist ein Managementplan notwendig, um den erforderlichen Charakter der Kohärenzsicherungsmaßnahmen beurteilen zu können. Informationsgrundlagen können aber auch, wie in Frankreich, die zu den Gebieten vorliegenden Referenzmaterialien sein. Dieses betrifft zum einen die französischen „Lebensraumverzeichnisse“, die die wissenschaftlichen Kenntnisse und die potentiell erforderlichen Managementmaßnahmen zur Erhaltung der in Frankreich vorkommenden Lebensräume und Arten benennen, sowie die Gebietsdokumentationen, die folgende Informationen enthalten:

- die Analyse des Anfangs-Erhaltungszustandes und die Lokalisierung der Lebensräume und Arten;
- Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung des NATURA-2000-Gebietes;
- Vorschläge von Maßnahmen, die erlauben, diese Zielsetzungen zu erreichen;
- Standard-Lastenhefte, die über die NATURA-2000-Verträge festgelegt sind;
- Finanzierungsmethoden, die die Verwirklichung der Zielsetzungen vereinfachen sollen;
- Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen und des Erhaltungszustandes (GOISLOT).

Bevor mit der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen begonnen wird, sollte zunächst Übereinstimmung über die Art und den Umfang der negativen Auswirkungen erzielt werden (DODD). Nur wenn Einvernehmen über die Beeinträchtigungen besteht, kann zielführend über die angemessene Kompensation verhandelt werden.

Es ist zu empfehlen während der Maßnahmenplanung eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung zu praktizieren (BLANK) und eng mit der Wirtschaft und den Naturschutzverbänden zusammenzuarbeiten (LOK). Die Frage der potentiellen Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss genau wie die der alternativen Lösungen so zeitig wie möglich im Ausarbeitungsvor-

gang des Projekts gestellt werden. Auch wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zunächst nur als hypothetische Maßnahmen anzusehen sind, die nur realisiert werden, wenn die Ausnahmegründe gegeben sind, muss deren Planung von vornherein und möglichst frühzeitig mit bedacht werden.

Bei der Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte zunächst geklärt werden, ob Kompensation überhaupt möglich ist. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie langfristig wirksam sind. Bei der Formulierung der Maßnahmen sollte ferner darauf geachtet werden, dass explizite Ziele für Lebensräume und Arten definiert werden und daraus abgeleitet klare Ziele und Zeitpläne für die Vorhaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen benannt werden.

Damit der Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen überprüft werden kann, sollte bereits parallel zur Maßnahmenplanung ein Kompensations-Monitoring-Programm erarbeitet werden, mit dem die Zielerreichung der Maßnahmen überprüft werden kann (DODD).

Vor der Genehmigung sind die vorgeschlagenen Maßnahmen einer qualifizierten fachlichen Prüfung zu unterziehen, an der die Naturschutzbehörde oder ein Kontrollausschuss aus Vertretern der lokalen Akteure beteiligt ist. Dazu kann auf die Musterformulare aus dem Leitfaden der Kommission (2001) zurückgegriffen werden.

Umsetzung der Maßnahmen

Um die Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000 durch geeignete Maßnahmen langfristig zu erreichen, sind rechtliche Vereinbarungen erforderlich, mit denen sichergestellt werden kann, dass die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen in einer hohen Güte ausgeführt werden (DODD). Die Vereinbarungen sollten auch sicherstellen, dass Ressourcen vorhanden sind, einen Kohärenzsicherungsmaßnahmen-Plan nachzubessern, wenn er nicht funktioniert. Dafür ist es erforderlich, dass eine technische Regulierungsgruppe die Herstellung der Kompensation und ihr Monitoring überwacht.

Das Monitoring der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte bereits während der Bauphase beginnen und möglichst mit dem Monitoring gemäß Managementplan kombiniert werden. Stellt sich heraus, dass die Sicherung der Kohärenz durch die ergriffenen Maßnahmen nicht erreicht wird, ist der Erfolg durch zusätzlich festzulegende Maßnahmen zu sichern.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind damit:

- Eine qualifizierte fachliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- Die Verbindlichkeit der Maßnahmen verbunden mit dem Nachweis der Flächenverfügbarkeit und Flächensicherung;
- Ein Flächen- und Maßnahmenkataster zur Vermeidung von Mehrfachbelegung und -finanzierung;
- Durchführungs- und Funktionskontrollen (nebst Auflagen für etwaigen Nachbesserungsbedarf);

- Die Unterrichtung der Kommission.

4.4 Ausblick

Wie aus den Ergebnissen des internationalen Erfahrungsaustausches zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen deutlich wird, sind die grundlegenden und prinzipiellen Anforderungen an die Qualität, Quantität der Maßnahmen sowie an deren Planung und Umsetzung weitgehend klar. Im Detail fehlt es jedoch noch an konkreten methodischen und verfahrensbezogenen Hinweisen, wie diese prinzipiellen Anforderungen effektiv umgesetzt werden können. Dazu sind insbesondere folgende Aufgaben zu bewältigen:

1. Auf der Grundlage der an die Kommission zu meldenden Maßnahmen sollten die Erfahrungen bei der Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen europaweit zukünftig systematisch ausgewertet werden.
2. Die Übertragbarkeit von methodischen Erfahrungen und Hinweisen aus nationalen Instrumenten (insbesondere aus den Niederlanden und Deutschland) sollte näher untersucht werden. Hierbei geht es vor allem um die Frage der fachlich korrekten Bemessung des qualitativen und quantitativen Umfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen.
3. Der Begriff der Kohärenz ist dringend zu konkretisieren, damit er besser als Leitschnur für die Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen kann.
4. Aufbauend auf der Auswertung der gemeldeten Maßnahmen sollten Beispiele angemessener Kohärenzsicherungsmaßnahmen für typische Beeinträchtigungen gesammelt und dokumentiert werden.
5. Zur Bestimmung des im Einzelfall erforderlichen „Was, Wo, Wie viel, und Wann“ der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind dringend konkrete Praxishinweise zu erarbeiten.
6. Es sind weiterführende Hinweise zu erarbeiten, wie im Einzelfall ein angemessenes Monitoring-Programm zu entwickeln ist, wie die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen zu gewährleisten ist und vor allem, wie ggf. erforderliche Nachbesserungen vertraglich absichert werden können.

5 Literatur

- European Commission: Managing Natura 2000 sites : The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 2000.
- Europäische Kommission: Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000.
- Europäische Kommission, GD Umwelt: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, November 2001.
- European Commission, Environment DG: Assessment of plans and projects significantly affecting Natura 2000 sites. Methodological guidance on the provisions of Article 6(3) and (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, November 2001.
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-Richtlinie)

6 Anhang

6.1 Teilnehmerverzeichnis

Nachname	Vorname	Institution	State/Land	E-Mail
Battefeld	Klaus-Ulrich	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Deutschland, Hessen	k.battefeld@hmulv.hessen.de
Bernotat	Dirk	Bundesamt für Naturschutz	Deutschland	Dirk.Bernotat@BfN.de
Blank	Hans-Werner	Senator für Bau, Umwelt und Verkehr	Deutschland, Bremen	Hans-Werner.Blank@umwelt.bremen.de
Blin	Marie-Claude	DG ENV B.2	European Commission	Marie-Claude.Blin@cec.eu.int
Brandl	Heinz	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Deutschland, Berlin	Heinz.Brandl@SenStadt.Verwaltung-Berlin.de
Buša	Vija	Vides ministrija Ministry of the Environment	Latvija	vija.busa@vidm.gov.lv
Dávid	Michal	Štátna ochrana prírody State Nature Conservancy	Slovenská republika	david@sopsr.sk
Dieterich	Fritz	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Deutschland	Fritz.Dieterich@bmu.bund.de
Dodd	Andrew	Royal Society for the Protection of Birds	United Kingdom	andrew.dodd@rspb.org.uk
Gering	Christian	Technische Universität Berlin	Deutschland	gering@ile.tu-berlin.de
Gnittke	Inka	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Deutschland	Inka.Gnittke@bmu.bund.de
Goislot	Damien	Ministère de l'écologie et du développement durable	France	Damen.GOISLOT@environnement.gouv.fr
Heckenroth	Silke	OGE Office de Génie Ecologique	France	s.heckenroth@oge.fr
Hedo	Dolores	ATECMA / Mecomat	España	dolores.hedo@atecma.es
Herbert	Matthias	Bundesamt für Naturschutz	Deutschland	Matthias.Herbert@BfN.de
Hidalgo	Rafael	Ministerio de Medio Ambiente	España	Rafael.hidalgo@dgcn.mma.es
Jansen	Uwe	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Deutschland, Hamburg	Uwe.Jansen@bsu.hamburg.de
Jessen	Thomas Bruun	Miljøministeriet Ministry of the Environment	Danmark	tbr@sns.dk
Kolar-Planinšič	Vesna	Ministrstvo za okolje, prostor in energijo Ministry of the Envi-	Slovenija	vesna.kolar-planinsic@gov.si

Nachname	Vorname	Institution	State/Land	E-Mail
		Environment, Spatial Planning and Energy		
Köppel	Johann	Technische Universität Berlin	Deutschland	koeppele@ile.tu-berlin.de
Krajčič	Darij	Zavod za varstvo narave Institute for Nature Conservation	Slovenija	zrsvn.oe@zrsvn.si
Lok	Martin C.	Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality	Nederland	m.c.lok@minlnv.nl
Marschalek	Heinz	Štátna ochrana prírody State Nature Conservancy	Slovenská republika	marschalek@soprs.sk
Martens	Els	Administratie Milieu, Natuur, Land- en Waterbeheer Environment, Nature, Land and Water Management Administration	België, Vlaanderen	els.martens@lin.vlaanderen.be
Nagels	Katia	Administratie Milieu, Natuur, Land- en Waterbeheer Environment, Nature, Land and Water Management Administration	België, Vlaanderen	katia.nagels@lin.vlaanderen.be
Oechelhaeuser	Jutta	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Deutschland, Nordrhein-Westfalen	Jutta.Oechelhaeuser@munlv.nrw.de
Peters	Wolfgang	Technische Universität Berlin	Deutschland	peters@ile.tu-berlin.de
Pilinský	Peter	Ministerstvo životného prostredia Ministry of the Environment	Slovenská republika	pilinsky.peter@lifeenv.gov.sk
Roth	Petr	Ministerstvo životního prostředí Ministry of the Environment	Česká republika	Petr_Roth@env.cz
Schkade	Michael	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Deutschland, Thüringen	M.Schkade@TMLNU.THUERINGEN.de
Sevenster	Jan G.	Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality	Nederland	j.g.sevenster@minlnv.nl
Steffen	Axel	Ministerium für Land-	Deutschland,	Axel.Steffen@MLUR.Brandenburg.de

Nachname	Vorname	Institution	State/Land	E-Mail
		wirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	Brandenburg	
Twaróg	Agnieszka	Ministerstwo Środowiska Ministry of the Environment	Polska	agnieszka.twarog@mos.gov.pl
Vetter	Paul M. A.	Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality	Nederland	p.m.a.vetter@minlv.nl
Wagner	Martina	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Deutschland, Berlin	Martina.Wagner@SenStadt.Verwalt-Berlin.de
Wehrich	Dietmar	Landesamt für Umweltschutz	Deutschland, Sachsen-Anhalt	wehrich@lau.mu.lsa-net.de
Werner	Elke	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Deutschland, Sachsen	Elke.Werner@smul.sachsen.de
Wester	Helen	Naturvårdsverket Swedish Environmental Protection Agency	Sverige	Helen.Wester@naturvardsverket.se

6.2 Workshopprogramm

Das Programm des Workshops ist in der Fassung widergegeben, in der es zu Beginn der Veranstaltung vorlag.

Donnerstag, 1.7.2004		
13.00	Begrüßung	J. Steinbach (TU Berlin, Erster Vizepräsident) F. Dieterich (BMU) H. W. Blank (LANA) J. Köppel (TU Berlin) M.-C. Blin (EU-Kommission)
13.45	Einführung in die Veranstaltung	M. Herbert (BfN Leipzig)
Themenblock I: Europarechtliche und fachliche Vorgaben zu Kohärenz sicherungsmaßnahmen und Umsetzungserfahrungen in den Mitgliedsstaaten		
14.00	Die Begriffe der Kohärenz sicherungsmaßnahmen und der Kohärenz von NATURA 2000 im Rahmen der FFH-Richtlinie	M.-C. Blin (EU-Kommission)

14.30	Bericht über die Methodik der Studie zur Erarbeitung von Leitlinien für die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen STUDY TO PROVIDE GUIDELINES FOR THE APPLICATION OF COMPENSATORY MEASURES UNDER ARTICLE 6(4) OF THE HABITATS DIRECTIVE 92/43/EEC	D. Hedo (ATECMA)
15.00 Uhr Kaffeepause		
Praxisberichte und Beispiele aus den Mitgliedsstaaten		
15.30	Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Deutschland	M. Herbert (BfN Leipzig)
15.55	Konkretes Beispiel für Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus dem Bundesland Bremen	H. W. Blank (Senat Bremen)
16.20	Praxis der FFH-VP und Erfahrungen mit der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Niederlanden	M. C. Lok (Umweltministerium Niederlande)
16.45	Neueste Erfahrungen mit der Kompensation von Lebensraumfunktionen im Vereinigten Königreich	A. Dodd (Royal Society for the Protection of Birds, UK)
17.10	Die Implementierung von Art. 4 (3) und (4) FFH-RL in Schweden	H. Wester (Schwedisches Umweltamt)
17.35	Die Implementierung der Regelungen zur Wirkungsabschätzung in Frankreich	D. Goislot (Umweltministerium, Frankreich)
18.00	Zusammenfassung, Resümee, Ausblick auf den nächsten Tag	J. Köppel (TU Berlin)
19.00 Uhr Gemeinsames Abendessen auf dem Restaurantschiff „Capt'n Schillow“		

Freitag, 2.7.2004

Themenblock II: Methodische Fragen der naturalen Kompensation von Beeinträchtigungen

09.00	Einführung in den Themenblock II	J. Köppel (TU Berlin)
09.10	Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in Deutschland	D. Bernotat (BfN Leipzig)
Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in anderen Ländern der EU		

09.40	Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in den Niederlanden	P. M. A. Vetter (Umweltministerium der Niederlande)
10.10	<i>Erfahrungen und Methodik der naturalen Kompensation in Österreich</i>	<i>Ch. Plössnig (angefragt) (Umweltministerium Land Tirol)</i>
10.40 Kaffeepause		
11.00	Diskussion ausgewählter methodischer Fragen Ggf. Kurzstatements Sammlung offener Fragen und Probleme	Diskussionsleitung J. Köppel, W. Peters (TU Berlin)
12.30	Fazit und Abschluss der Veranstaltung	M. Herbert (BfN Leipzig), H. W. Blank (LANA)
13.00	Ende der Veranstaltung	

6.3 Glossar

English	Français	Deutsch	Grundlage
adversely affect the integrity of the site	compromettre (<i>ou</i> : « porter atteinte à ») l'intégrité du site	Beeinträchtigung des Gebiets als solches	Art. 6 (3) FFH-RL
alternative solutions	solutions de remplacement	Alternativlösungen	Art. 6 (3) FFH-RL
appropriate assessment	évaluation appropriée	Verträglichkeitsprüfung	Art. 6 (3) FFH-RL
assessment of plans and projects significantly affecting NATURA 2000 sites	évaluation des plans et projets ayant des incidences significatives sur des sites NATURA 2000 (évaluation des incidences)	Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung)	FFH-RL
compensatory measures	mesures compensatoires (<i>ou</i> : « de compensation »)	Ausgleichsmaßnahmen	BNatSchG
compensatory measures	mesures compensatoires	Kohärenzsicherungsmaßnahmen (z. T. auch: „Ausgleichsmaßnahmen“)	Art. 6 (4) FFH-RL
competent authority	autorité compétente	zuständige Behörde	Art. 6 (3) FFH-RL
conservation measures	mesures de conservation	Erhaltungsmaßnahmen	Art. 6 (1) FFH-RL
conservation objectives	objectifs de conservation	Erhaltungsziele	Art. 6 (3) FFH-RL
conservation status, favourable	état de conservation favorable	Erhaltungszustand, günstiger	Art. 6 (1; e, i) FFH-RL
designation	désignation	Ausweisung	FFH-RL
deterioration	détérioration	Verschlechterung	Art. 6 (2) FFH-RL
disturbance	perturbation	Störung	Art. 6 (2) FFH-RL
ecological coherence	cohérence écologique	ökologische Kohärenz	
ecological requirements	exigences écologiques	ökologische Erfordernisse	Art. 6 (1) FFH-RL
Federal Nature Conservation Act	loi fédérale sur la protection de la nature	Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
habitat	habitat	Habitat (<i>nur auf eine Art bezogen</i>) oder: „Lebensraum“	
impact	impact	Auswirkung	
impact mitigation regulation	réglementation relative aux atteintes portées à l'environnement	Eingriffsregelung	BNatSchG
imperative reasons of overriding public interest	raisons impératives d'intérêt public majeur	zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	Art. 6 (4) FFH-RL
interventions in nature and landscape	interventions dans la nature et le paysage	Eingriff in Natur und Landschaft	BNatSchG

English	Français	Deutsch	Grundlage
maintenance	maintien	Bewahrung, Erhaltung	
management plan	plan de gestion	Managementplan Bewirtschaftungsplan	Art. 6 (1) FFH-RL
mitigation measures	mesures d'atténuation	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Art. 6 (3) FFH-RL
NATURA 2000 site	site NATURA 2000	NATURA-2000-Gebiet	FFH-RL
negative impact	effet négatif	negative Auswirkung oder Beeinträchtigung	
individually / in combination	individuellement / en conjugaison	einzelnen / in Zusammenwirkung	
opinion of the Commission	avis de la Commission	Stellungnahme der Kommission	Art. 6 (4) FFH-RL
opinion of the public	avis du public	Anhörung der Öffentlichkeit	Art. 6 (3) FFH-RL
overall coherence	cohérence globale	globale Kohärenz	Art. 6 (4) FFH-RL
plan or project	plan ou projet	Plan oder Projekt	Art. 6 (3) FFH-RL
priority habitats	habitats prioritaires	prioritäre Lebensräume	
priority species	espèces prioritaires	prioritäre Arten	
restoration (or: reinstatement)	rétablissement	Wiederherstellung	
significant effect	effet significatif	erhebliche Auswirkung	Art. 6 (2) FFH-RL
(proposed) site of Community importance ((p)SCI)	site d'importance communautaire (SIC) (proposé)	(vorgeschlagenes) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	Art. 4 (1) FFH-RL
special area of conservation (SAC)	zone spéciale de conservation (ZSC)	besonderes Schutzgebiet	Art. 4 (4) FFH-RL
special protection area (SPA)	zone de protection spéciale (ZPS)	besonderes Schutzgebiet	Art. 4 (4) VS-RL
species	espèces	Arten	
substitute remediation	mesures de remplacement	Ersatzmaßnahmen	BNatSchG
viable population	population viable	lebensfähige Population	

6.4 Abkürzungen

BfN – Bundesamt für Naturschutz

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Habitats Directive)

FFH-VP - FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete)

KSM - Kohärenzsicherungsmaßnahme(n) (compensatory measure(s))

LANA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

SCI – Site of Community Importance (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie)

SPA - Special Protection Area (besonderes Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie)

UK – United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

VS-RL – Vogelschutz-Richtlinie (Birds Directive)